



PUMPSPEICHERKRAFTWERK RIO

Unterlage D
Raumstruktur / Raumnutzung
(Raumverträglichkeitsstudie)

Juni 2012

Pumpspeicherkraftwerk RIO

Raumverträglichkeitsstudie zum Raumordnungsverfahren



Im Auftrag der SWT
Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH

Juni 2012

Inhalt

1	Grundlagen und methodisches Vorgehen	1
1.1	Rechtliche Grundlagen	1
1.2	Prüfungsmaßstab	3
1.3	Erfordernisse der Raumordnung	3
1.3.1	Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)	3
1.3.2	Regionaler Raumordnungsplan für die Region Trier (ROP)	8
2	Untersuchungsraum	10
2.1	Beschreibung Standort/Trasse	11
2.2	Flächenbedarf	17
2.3	Infrastrukturanforderungen	17
3	Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und weitere Raumkategorien	18
3.1	Allgemeine raumstrukturelle Gesichtspunkte	18
3.2	Energieversorgung	19
3.3	Siedlungsstruktur	19
3.3.1	Zentralörtliche Gliederung	19
3.3.2	Siedlungs- und Entwicklungsachsen	20
3.3.3	Siedlungsnutzungen (Wohnen, Industrie und Gewerbe)	20
3.3.4	Bauleitplanung	20
3.4	Freiraumstruktur	21
3.4.1	Offenzuhaltendes Wiesental	22
3.4.2	Regionaler Grünzug / Regionalpark „Mosel-Saar“	23
3.4.3	Historische Kulturlandschaften	24
3.4.4	Klimaschutz	25
3.4.5	Regionaler Biotopverbund	26
3.4.6	Landschaftsschutzgebiet	29
3.5	Wasserwirtschaft	30
3.6	Infrastruktur	32
3.6.1	Verkehrsinfrastruktur / Verkehrsentwicklung	32
3.6.2	Schiffahrtsstraße Mosel	32
3.6.3	Ver- und Entsorgungsinfrastruktur	33
3.7	Landwirtschaft	34
3.8	Forstwirtschaft	38
3.9	Jagdliche Belange	41
3.10	Fischerei	43
3.11	Rohstoffgewinnung und -sicherung	44
3.12	Erholung/Fremdenverkehr	44
3.13	Eigentumsstruktur / Flächenbereitstellung	47
3.14	Sach- und Kulturgüter	48
3.15	Verteidigungseinrichtungen und Konversion	49
3.16	Gebiete für Erneuerbare Energien	49
3.17	Andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen	50
3.18	Öffentlichkeitsarbeit	50

4 Raumstrukturelles Fazit	50
5 Quellen	51

Abbildungen

Abbildung 1: Landesentwicklungsprogramm 2008 (Auszug) und Legende	7
Abbildung 2: Regionaler Raumordnungsplan 1985 (Auszug) und Legende	9
Abbildung 3: Untersuchungsraum	10
Abbildung 4: Vorübergehende und dauerhafte Anlagen des PSKW	12
Abbildung 5: Historische Kulturlandschaften in der Landschaftsrahmenplanung 2009	24
Abbildung 6: Landschaftsrahmenplanung 2009 – Biotopverbund	27
Abbildung 7: Landschaftsrahmenplanung 2009 - Abwägungsrelevante Zusatzinformationen	28
Abbildung 8: Fachbeitrag Landwirtschaft zum ROPneu 2010 (Auszug)	35
Abbildung 9: Fachbeitrag Forst zum ROPneu - Vorschlag Vorrangflächen	39
Abbildung 10: Jagdbezirke im Untersuchungsraum	43
Abbildung 11: Landschaftsrahmenplanung 2009 - Landschaftsbild und Erholung	46
Abbildung 12: Wanderwege im Bereich des Pumpspeicherkraftwerkes	48

1 Grundlagen und methodisches Vorgehen

1.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens ist das Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. dem Landesplanungsgesetz (LPIG). Das Erfordernis für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens ergibt sich aus § 15 Abs. 1 Satz 1 ROG i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 1 LPIG. Danach prüft die für Raumordnung zuständige Landesbehörde in einem besonderen Verfahren die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung (ROV). Das geplante Oberbecken und Unterbecken unterfällt § 1 Nr. 7 ROV (Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer, die einer Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bedürfen). Anwendungsvoraussetzung ist nach § 1 ROV, dass das Vorhaben im Einzelfall raumbedeutsam ist und überörtliche Bedeutung hat. Diese Voraussetzung ist wegen des Flächenbedarfs des Vorhabens (ca. 140 ha), der erforderlichen Anbindung an das Stromnetz von mind. 110 KV und des gemeindeübergreifenden Koordinierungsbedarfs gegeben.

Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist nach § 15 Abs. 1 Satz 2 ROG die Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten; insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft (s. auch § 17 Abs. 2 LPIG). Erfordernisse der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung.

Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Grundsätze der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen.

Von Zielen der Raumordnung können nach § 6 Abs. 1 ROG im Raumordnungsplan Ausnahmen festgelegt werden. Darüber hinaus kann nach § 6 Abs. 2 ROG bzw. § 8(1) und § 10(6) LPIG von Zielen der Raumordnung abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Grundlage des Raumordnungsverfahrens sind nach § 15 Abs. 2 ROG die vom Träger der raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme vorgelegten Verfahrensunterlagen. Vorzulegen sind diejenigen Unterlagen, die notwendig sind, um eine Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens zu ermöglichen. Die Anforderungen dazu sind in § 17 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LPIG) festgelegt. Danach müssen die Unterlagen zumindest folgende Angaben enthalten:

1. Beschreibung der Planung oder Maßnahme nach Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden,
2. Übersicht über die wichtigsten vom Träger der Planung oder Maßnahme geprüften Standort- oder Trassenalternativen und die wesentlichen Auswahlgründe,
3. Beschreibung der raum- und siedlungsstrukturellen Ausgangslage,
4. Beschreibung der Beeinflussung der raum- und siedlungsstrukturellen Entwicklung eines Gebietes durch die Planung oder Maßnahme,
5. Beschreibung der sonstigen erheblichen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme auf die Siedlungs- und Infrastruktur sowie

6. Beschreibung der erheblichen überörtlichen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme auf die Umwelt und der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft.

Eine allgemein verständliche Zusammenfassung dieser Angaben ist beizufügen.

Für das Raumordnungsverfahren ist nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 17 Abs. 8 LPlG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Da dies nach § 17 Abs. 8 LPlG für das insoweit über die bundesrechtlichen Vorgaben hinausgehende Landesrecht für alle in der Anlage 1 UVPG aufgelisteten Planungen und Maßnahmen gilt, kommt es nicht darauf an, ob ein Vorhaben in Spalte 1 als UVP-pflichtig oder nur als vorprüfungspflichtig in Spalte 2 gelistet ist. Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich alleine daraus, dass die Becken ungeachtet ihrer Fassungsvermögen in Anlage 1 UVPG unter 13.6 aufgeführt sind.

Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS – s. Teil E der Unterlagen) als Grundlage für die durch die Behörde durchzuführende UVP werden auch zur Beurteilung der Raumverträglichkeit auf die betroffenen umweltbezogenen und raumbedeutsamen Kategorien verwandt.

In § 17 Abs. 4 LPlG sind die Anforderungen an die Unterlagen für das Raumordnungsverfahren normiert. Zur Konkretisierung über die vom Vorhabensträger beizubringenden Unterlagen fand am 21.06.2011 im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens eine Antragskonferenz bei der SGD-Nord in Koblenz statt. Dabei gab die für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens zuständige Behörde dem Träger des Vorhabens sowie den zu beteiligenden Behörden Gelegenheit zu einer Besprechung über Inhalt und Umfang der vorzulegenden Unterlagen. Die Ergebnisse wurden in einem Ergebnisprotokoll v. 22.06.2011 festgehalten und mit ergänzenden Angaben am 05.07.2011 allen Beteiligten übersandt.

Der Regionale Raumordnungsplan Region Trier (ROP) ist seit 1985 verbindlich. Er befindet sich in der Neuaufstellung, ohne dass bisher ein Entwurf vorgelegt wurde. Im Zuge der Antragskonferenz wurden durch die Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Region Trier mit Schreiben vom 16.06.2011 die bei dem Vorhaben zu berücksichtigenden regionalplanerischen Belange mitgeteilt.

Die Obere Landesplanungsbehörde hat in diesem Zusammenhang festgelegt (s. Protokoll v. 22.06.2011), dass eine inhaltliche Auseinandersetzung nicht nur mit den Erfordernissen des verbindlichen regionalen Raumordnungsplanes, sondern auch mit den für die Neuaufstellung des Regionalplans im Plangebiet abzusehenden Erfordernissen der Raumordnung erfolgen soll. Im weiteren Verfahrensverlauf (ROV, Planfeststellungsverfahren) werde der neue Regionalplan Trier verbindlich, weshalb die Raumverträglichkeit in zwei Perspektiven zu betrachten sei.

Zur Frage der rechtlichen „Gewichtung“ der geplanten Festlegungen des neuen Regionalplans wurde durch die Obere Landesplanungsbehörde erläutert, die Ziele des derzeit geltenden regionalen Raumordnungsplanes 1985 seien so lange zu beachten, bis die Ziele des neuen Planes verbindlich würden. Der Entwurf des künftigen Regionalplans sei im Zuge der durchzuführenden Verfahren für das Projekt insoweit heranzuziehen, als die darin enthaltenen in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung nach Einleitung des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens der Berücksichtigungspflicht unterlägen.

Das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren für den ROPneu wurde im März 2012 (Fertigstellung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren) noch nicht eingeleitet. Voraussichtlich erfolgt dieser Verfahrensschritt erst in der zweiten Hälfte 2012.

Zuständig für das Raumordnungsverfahren ist die SGD Nord als Obere Landesplanungsbehörde wegen möglicher Auswirkungen des Vorhabens über den Landkreis Trier-Saarburg hinaus auf das Gebiet der Stadt Trier und den Landkreis Berncastel-Wittlich.

1.2 Prüfungsmaßstab

Durch das Raumordnungsverfahren wird gem. § 17 (2) LPlG festgestellt, ob raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen und wie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt oder durchgeführt werden können.

Das ROV, das vorliegend einem Planfeststellungsverfahren vorausgeht, hat zum Ziel, in einem frühen Planungsstadium für das konkret anstehende Einzelprojekt „Pumpspeicherkraftwerk Rio“ eine raumordnerische Klärung herbeizuführen. Dazu sind die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen und Aussagen zur Übereinstimmung des Einzelprojektes mit den Erfordernissen der Raumordnung zu treffen. Mögliche erkennbare Konflikte und entsprechende Lösungsmöglichkeiten/Abhilfemaßnahmen sind aufzuzeigen. In dem vorgeschalteten ROV wird damit geprüft, ob das beabsichtigte Projekt überhaupt oder evtl. nur bei Umsetzung von Maßgaben und Hinweisen mit daraus folgenden Rahmenbedingungen in der vorgesehenen Weise umgesetzt werden kann.

Nur Auswirkungen mit regionalem / landesweiten Vorrang- oder Vorbehaltsfunktionen werden beurteilt. Lokal bedeutsame Wirkungen werden, soweit Umwelt-Schutzgüter gem. UVPG davon betroffen sind und sie für die Beurteilung der Erheblichkeit auf Raumordnungsebene erforderlich sind, in der Umweltverträglichkeitsstudie abgehandelt.

Die Beurteilung der Auswirkungen und evtl. erforderlicher Kompensationen wird in diesem Planungsstadium darauf hin beurteilt, ob die jeweilige Thematik dem Grunde nach (Frage der grundsätzlichen Machbarkeit) umsetzbar ist. Erst im Planfeststellungsverfahren werden konkrete, auch lokale Auswirkungen auf Flächennutzungen und Funktionen untersucht und bei erheblicher Betroffenheit konkrete Lösungen / Abhilfemaßnahmen entwickelt.

1.3 Erfordernisse der Raumordnung

1.3.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)

Laut Landesentwicklungsprogramm LEP IV von 2008 sind folgende Erfordernisse der Raumordnung zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

- Kap. 4.1, G 85:
„Freiräume sollen als unverzichtbare Voraussetzung
- für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie
- zur Bewahrung der Eigenart, des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft
erhalten und aufgewertet werden.
See- und Flussufer sollen im Außenbereich von Bebauung frei gehalten werden. Dies gilt ebenso für landschaftlich wertvolle Hänge und hangnahe Höhenlagen.“
- Kap. 4.1, G 86:
„Unvermeidliche Inanspruchnahme von Freiraum soll flächensparend und umweltschonend erfolgen.“

- Kap. 4.1, Z 87:
„Die landesweit bedeutsamen Bereiche für den Freiraumschutz (s. Karte 7: Leitbild Freiraumschutz) sind durch die Regionalplanung mit Vorrangausweisungen für regionale Grünzüge bzw. Vorrang- und Vorbehaltsausweisungen für Grünzäsuren und Siedlungszäsuren zu konkretisieren und zu sichern.“
- Kap. 4.2.2, Z 92:
Die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften sind in ihrer Vielfältigkeit unter Bewahrung des Landschafts-Charakters, der historisch gewachsenen Siedlungs- und Ortsbilder, der schützenswerten Bausubstanz sowie des kulturellen Erbes zu erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit weiterzuentwickeln.
- Kap. 4.2.2, Z 93:
Die Regionalplanung konkretisiert die historischen Kulturlandschaften in Kooperation mit den berührten Fachplanungen und weist auf der Grundlage von Kulturlandschaftskatastern weitere, regional bedeutsame Kulturlandschaften aus.
- Kap. 4.3.1, Z 98:
„Die regionalen Raumordnungspläne beachten den landesweiten Biotopverbund (s. Karte 11: Biotopverbund) und ergänzen diesen – soweit erforderlich – auf regionaler Ebene durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund. Die Landschaftsrahmenpläne liefern dafür die fachliche Grundlage.“
- Kap. 4.3.3 Boden, G 112
„Alle Bodenfunktionen sollen insbesondere durch die Träger von Planungs- und Zulassungsverfahren sowie von Flächennutzern langfristig bewahrt werden. Der Schutz des Bodens soll durch Vorsorge, Vermeidung und Minimierung von stofflichen und nichtstofflichen Beeinträchtigungen verbessert werden; Bodenerosion Bodenverdichtung, Verlagerung und Aufschüttung sowie die Bodenversiegelung soll vermieden bzw. minimiert werden.“
- Kap. 4.3.2, G 101
„Nutzungsansprüche an das Naturgut Wasser sollen sich an den natürlichen Gegebenheiten orientieren, so dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ohne nachteilige Änderungen auf Dauer erhalten bleibt. Wasser soll nachhaltig nur im Rahmen seiner Regenerationsfähigkeit genutzt werden.“
- Kap. 4.3.2, Z 102:
„Natürliche und naturnahe Oberflächengewässer sind landesweit zu sichern bzw. wieder herzustellen.“
- Kap. 4.3.2, Z 103:
„Die natürlichen Grundwasserverhältnisse sind zu schützen und schädliche Stoffeinträge, die das Grundwasser und den Boden belasten können, sind zu verhindern. Die Schutzfunktion des Bodens für das Grundwasser ist durch Vermeidung von Belastungen und einen entsprechenden Freiflächenschutz zu gewährleisten.“
- Kap. 4.3.4, G 113:
„Die klimaökologischen Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen (s. Karte 14: Klima) sollen aufgrund ihrer besonders günstigen Wirkungen auf klimatisch und lufthygienisch belastete Siedlungsbereiche weitgehend von beeinträchtigenden Planungen und Maßnahmen freigehalten werden.“
- Kap. 4.3.4, Z 114:
„Die klimaökologischen Ausgleichsflächen und Luftaustauschbahnen (s. Karte 14: Klima) sind durch die Regionalplanung durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konkretisieren und zu sichern.“
- Kap. 4.4.1, Z 120:

„Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft (s. Karte 15: Leitbild Landwirtschaft) werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert.“

- Kap. 4.4.1, G 121:
„Die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll auf ein Mindestmaß reduziert werden.“
- Kap. 4.4.2, Z 125:
„Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Forstwirtschaft sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern (s. auch Karte 16: Leitbild Forstwirtschaft).“
- Kap. 4.4.2, Z 126:
„Die Wälder an den Steilhängen von Rhein, Mosel und deren Nebenflüssen haben eine landeskulturell historische Bedeutung und üben darüber hinaus eine Bodenschutzwirkung aus. In den regionalen Raumordnungsplänen sind diese Waldflächen ebenfalls räumlich zu konkretisieren und zu sichern.“
- Kap. 4.4.3, Z 128
„Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Rohstoffsicherung (s. Karte 17: Leitbild Rohstoffsicherung) sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern.“
- Kap. 4.4.4, Z 134
Die Erholungs- und Erlebnisräume (s. Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume) sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus (s. Karte 18: Leitbild Erholung und Tourismus) bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus.“
- Kap. 5.1.2.2, Z 148 1. Spiegelstrich:
Die Autobahn A1 hat die Funktion „großräumige Straßenverbindung“:
„Das funktionale Straßennetz ist in vier Kategorien unterteilt:
 - *Straßen für den großräumigen Verkehr (Kategorie I) haben einen bedarfsgerechten Leistungsaustausch zwischen den Oberzentren und den Verdichtungsräumen sowie vergleichbaren Räumen außerhalb der Landesgrenzen zu ermöglichen. Es sind in der Regel Autobahnen und Europastraßen (mehrbahnige Straßen).“....*
- Kap. 5.1.2.2, Z 149 Satz 1:
„Das Landesentwicklungsprogramm stellt die Kategorien I und II dar (Karte 19a: Funktionales Verkehrsnetz).“
- Kap. 5.2.1, G 161:
„Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.“
- Kap. 5.2.1, Z 162:
„Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen“.
Das Energiekonzept Region Trier (Planungsgemeinschaft Region Trier - 2010), erarbeitet auf der Basis von Ziel Z 162 des LEP IV, fordert ausdrücklich die Errichtung von Energiespeichern zur Zwischenspeicherung des regenerativen Stroms in der Region Trier (Kap. 6.1) als Voraus-

setzung für eine reale (nicht nur bilanzielle) regionale Energieversorgung. Konkrete Standorte werden nicht vorgeschlagen

- Kap. 5.2.1, G 163
„Eine geordnete Entwicklung für die Windenergienutzung soll über die regional- oder bauleitplanerische Ausweisung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten sichergestellt werden (s. Karte 20: Leitbild Erneuerbare Energien).“
- Kap. 5.2.1, G 166
„Von baulichen Anlagen unabhängige Fotovoltaikanlagen können nach Prüfung ihrer Raumverträglichkeit, zum Beispiel hinsichtlich der naturschutzfachlichen und touristischen Auswirkungen, flächenschonend auf versiegelten Flächen, insbesondere auf zivilen oder militärischen Konversionsflächen, errichtet werden.“

Folgende Darstellungen des LEP IV als „landesweit bedeutsame Bereiche“ sind keine originären Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms und zählen damit nicht zu den Erfordernissen der Raumordnung, können aber als ergänzende fachliche Hinweise herangezogen werden:

- „... für Erholung und Tourismus“ (großräumig)
- „... für historische Kulturlandschaft“ (Moseltal und Randhöhen bis zur Autobahn)
- „... für die Forstwirtschaft“ (Schweicher Stadtwald am Kellersberg, Mehringer Wald)
- „... für die Landwirtschaft“ (Bereich „Auf Schodenpfädchen“; Weinberge bei Longen und im Kautenbachtal)
- „... für den Grundwasserschutz“ (nur schmaler Randbereich in der Wittlicher Senke)
- „... für den Freiraumschutz (Regionaler Grünzug)“ gem. Karte 7 (Gesamtes Plangebiet)
- „... für den Arten- und Biotopschutz“ (Die Mosel als „Verbindungsfläche Gewässer“) gem. Karte 11

Kap. 5.2.1 „Erneuerbare Energien“ des LEP IV wird derzeit fortgeschrieben. Das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren für die LEP IV-Fortschreibung wurde mit Vorlage des Entwurfes am 24.01.2012 eingeleitet. Dabei werden folgende Änderungen angestrebt:

G 162 a (neu): Verbandsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden, große kreisangehörige und kreisfreie Städte sollen Klimaschutzkonzepte aufstellen.

G 163 wird durch Z 163 – 163 d ersetzt (Regelungen zum Ausbau der Windenergie).

Karte 20 entfällt

G 166 erhält eine neue Fassung, nach der von baulichen Anlagen unabhängige Fotovoltaikanlagen flächenschonend, insbesondere auf ertragsschwachen Acker- oder Grünlandflächen sowie zivilen und militärischen Konversionsflächen errichtet werden sollen.

Im weiteren Verfahrensablauf zum Pumpspeicherkraftwerk RIO ist den Vorgaben dieser LEP IV-Fortschreibung entsprechend des jeweiligen Verfahrens- und Rechtsstandes Rechnung zu tragen.

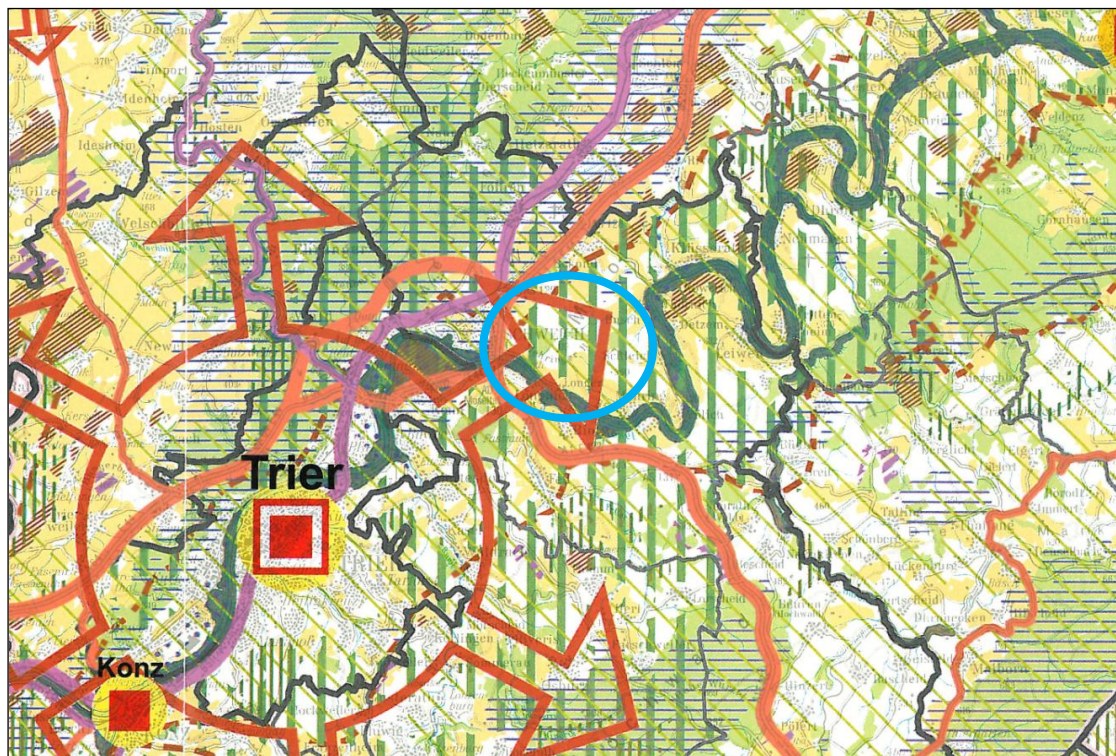
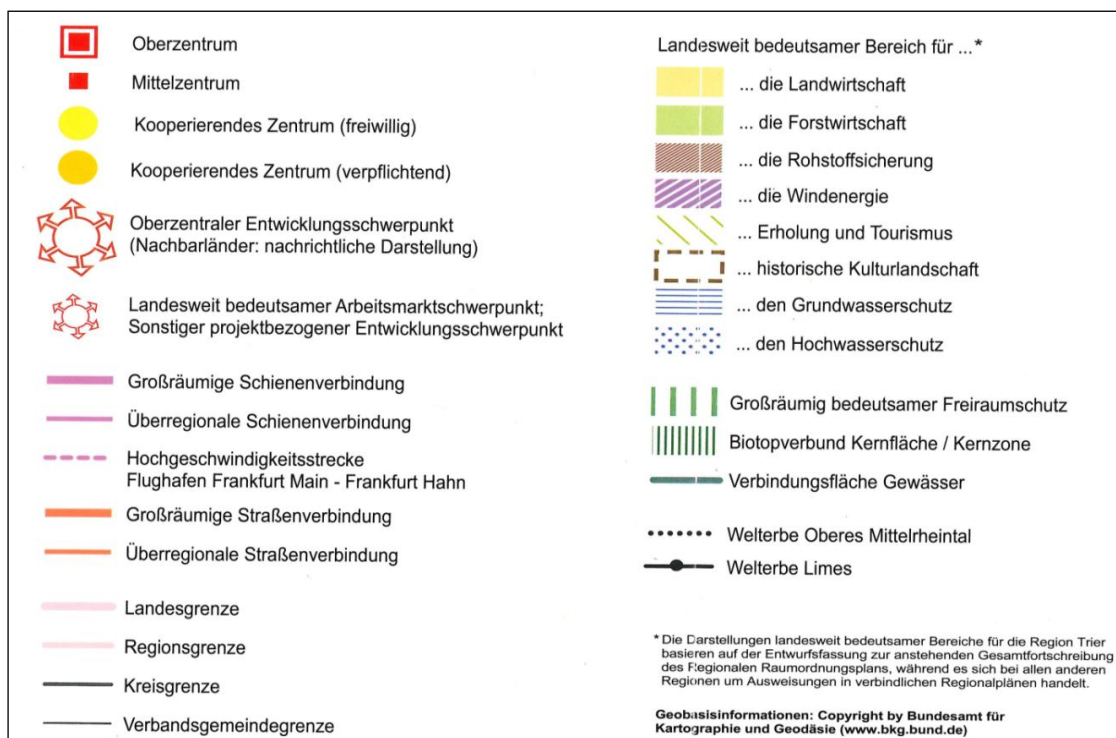


Abbildung 1: Landesentwicklungsprogramm 2008 (Auszug) und Legende

Blauer Kreis = Untersuchungsraum



1.3.2 Regionaler Raumordnungsplan für die Region Trier (ROP)

I. Verbindlicher Regionaler Raumordnungsplan für die Region Trier (ROP)

Der verbindliche Regionale Raumordnungsplan von 1985 (ROP) enthält für das Plangebiet folgende regionalplanerische Festlegungen:

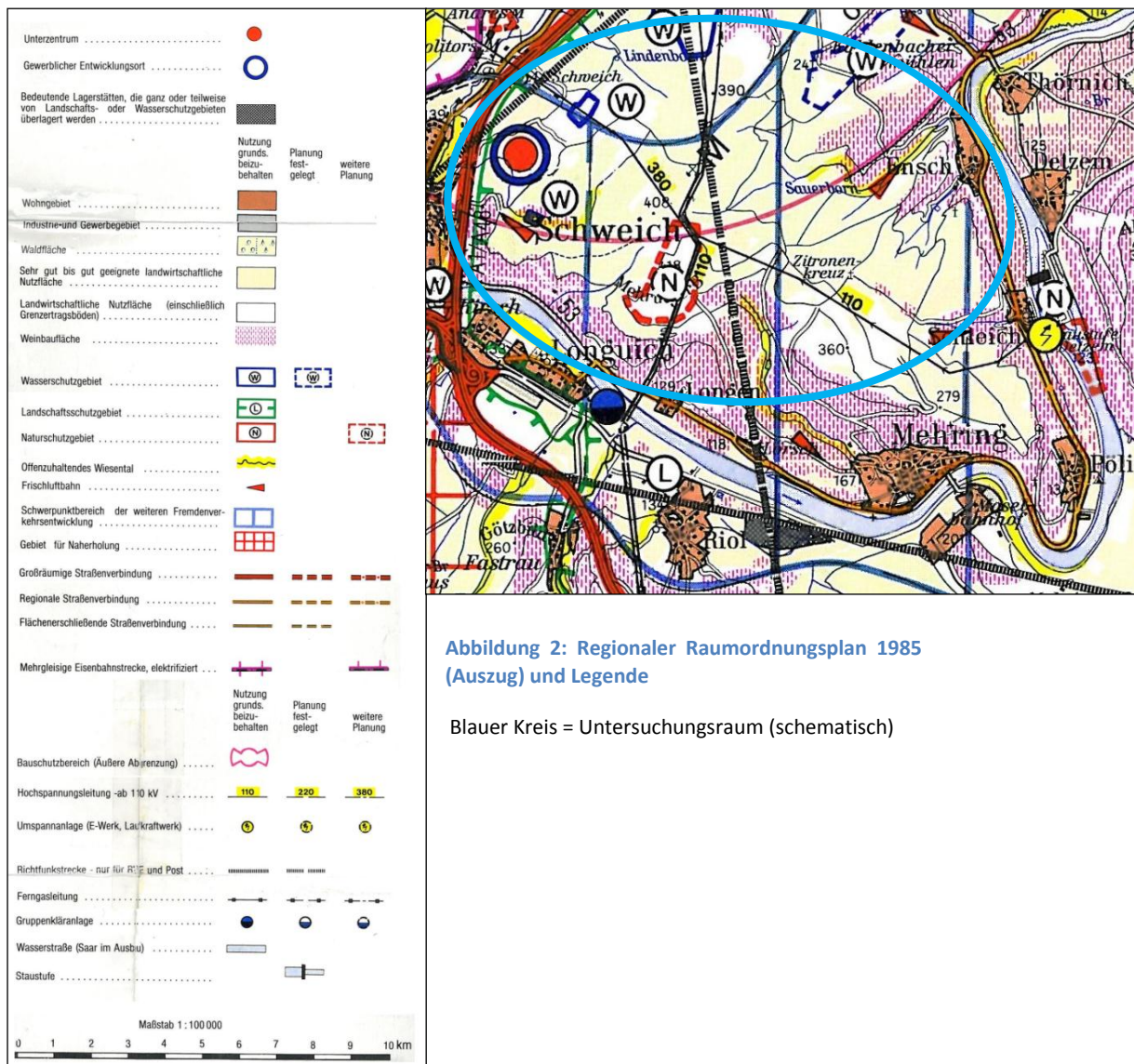
- Sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen (Hummelsberg am Standort des geplanten Oberbeckens sowie „Auf Schodenspfädchen“ im Bereich östlich der Autobahn)
- Landwirtschaftliche Nutzfläche einschl. Grenzertragsböden (Mehringer Berg)
- Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung (Moseltal mit seinen Randhöhen)
- Vorranggebiet Erholung (Gesamter Untersuchungsraum)
- Offenzuhaltendes Wiesental (Obersässer Tal Richtung Schweich, Mühlenbach Richtung Mehring, Kautenbachtal nach Ensich)
- Frischluftbahn (Obersässer Tal Richtung Schweich, Mühlenbach Richtung Mehring, Kautenbachtal nach Ensich)
- Besondere Funktionen und zentralörtliche Bedeutung der berührten Gemeinden sind wie folgt zugeordnet (L = Landwirtschaft, E = Erholung, W = Wohnen, G = Gewerbe):
 - Ensich: L, E
 - Longen: L
 - Mehring (incl. Lörsch): L, E, W
 - Pölich: L, E
 - Schleich: L
 - Schweich: E, W, G, Unterzentrum (Grundzentrum)
- B 53 als „regionale Straßenverbindung“

Als reine Bestandsdarstellungen sind enthalten:

- Weinbauflächen (Moseltal, Kautenbachtal am Standort des geplanten Unterbeckens)
- Waldflächen

Darüber hinaus enthält der ROP weitere Darstellungen, die aus nachrichtlichen Übernahmen resultieren:

- Der Mehninger Berg ist als geplantes Naturschutzgebiet abgegrenzt.
- Östlich der Autobahnanschlussstelle Schweich ist ein kleines Wasserschutzgebiet (WSG) dargestellt, ebenso im Obersässer Tal. Ein weiteres WSG befindet sich nördlich des Untersuchungsraumes bei Bekond.
- Das gesamte Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“, die Landesverordnung über das Landschaftsschutzgebiet ist datiert vom 17. Mai 1979.
- Der nördliche Teil des Plangebiets liegt im Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Trier-Föhren.
- Zwei 110 KV und eine 380/220 KV-Freileitung überqueren das Gebiet in Nord-Süd- bzw. Nordwest-Südost-Richtung.
- Eine geplante Richtfunkstrecke überquert das Gebiet in Nord-Süd-Richtung.
- Die Autobahn A1/A48 ist als „großräumige Straßenverbindung“ dargestellt (nachrichtliche Übernahme aus LEP IV).



II. Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplanes für die Region Trier (ROPneu)

Der Regionale Raumordnungsplan befindet sich in der Neuaufstellung, ohne dass bisher ein Entwurf vorgelegt wurde.

Zur frühzeitigen Abstimmung des Vorhabens mit dem in Aufstellung befindlichen neuen Regionalplan bittet die Regionale Planungsgemeinschaft Region Trier darum, folgende regionalplanerischen Belange zu berücksichtigen (Schreiben v. 16.06.2011 im Zuge der Antragskonferenz):

„1. Das geplante PSW (Ober- und Unterbecken) liegt nach derzeitigem Planungsstand des ROPneu innerhalb des regionalen Grünzuges. Mit dem regionalen Grünzug sollen die landesweit bedeutsamen Bereiche für den Freiraumschutz im ROPneu konkretisiert und gesichert werden (Z 87 LEP IV). In regionalen Grünzug soll grundsätzlich nicht gesiedelt werden. Ferner soll die Errichtung raumbedeutsamer Einzelvorhaben unzulässig sein. Hiervon ausgenommen sind Infrastrukturmaßnahmen von überwiegendem Allgemeinwohlinteresse. Der regionale Grünzug soll so entwickelt werden, dass er dauerhaft seine Funktionen zur Erhaltung und Gestaltung einer ausgewogenen Freiraumstruktur erfüllen und zur langfristigen Sicherung und Verbesserung der Umweltqualität in den dichtbesiedelten Gebieten und engen Tallagen beitragen kann.“

Weiterhin liegt das geplante PSW z. T. innerhalb des geplanten Regionalparks "Mosel-Saar". Der Regionalpark soll innerhalb des Verdichtungsraums Trier zur Sicherung und Entwicklung der Freiräume beitragen. Diese sollen im Gebiet des Regionalparks qualitativ aufgewertet werden. Hierbei sollen die Identitäten der Kulturlandschaften gefördert, die Freiräume erlebbar gemacht und ihre Erholungseignung verbessert werden.

2. Das Oberbecken des geplanten PSW liegt z. T. innerhalb eines nachzeitigem Planungsstand zur Festlegung vorgesehenen Vorbehaltsgebietes mit besonderer Klimafunktion (Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet). Hier bitten wir im weiteren Planverfahren darauf hinzuwirken, dass die bioklimatische und lufthygienische Wohlfahrtsfunktion des Gebietes erhalten bleibt.

3. Das Vorhaben berührt z. T. zur Festlegung im ROPneu vorgeschlagene Vorranggebiete für die Forstwirtschaft. Aus diesem Grund bitten wir die Planung frühzeitig mit der zuständigen Forstverwaltung abzustimmen und diesen Sachverhalt zu klären.

4. In der Tischvorlage zur Antragkonferenz sind in Kapitel 1.5.3 die von dem Vorhaben betroffenen Naturschutzbelange von regionaler Bedeutung aufgeführt. Nach derzeitigem Planungsstand des ROPneu werden von dem geplanten PSW Vorrang- und Vorbehaltsgebiete regionaler Biotopverbund betroffen. Ferner werden regional bedeutsame historische Kulturlandschaften von dem Vorhaben berührt. Hier bitten wir um frühzeitige Klärung dieser Sachverhalte mit der zuständigen oberen Naturschutzbehörde.

5. Das geplante PSW liegt nach derzeitigem Stand des ROPneu in einem geplanten Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus. Im Rahmen des weiteren Planverfahrens bitten wir daher sicherzustellen, dass von dem Vorhaben keine Beeinträchtigungen auf die Erholungslandschaft und den Tourismus in diesem Gebiet ausgehen.“

2 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum wurde mit ca. 1.100 ha Flächenumfang im Vorfeld der Untersuchungen so abgegrenzt, dass auch Sekundäreffekte wie der Baubetrieb sowie potentielle naturschutzrechtliche und forstrechtliche Ausgleichsflächen möglichst im Gebiet liegen.



Abbildung 3: Untersuchungsraum

Rot: Ober- und Unterbecken Blau: Erdablagerung und Betriebsgelände Schwarz: Abgrenzung des Untersuchungsraumes

2.1 Beschreibung Standort/Trasse

Projektkonzept:

Die Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH (SWT) planen die Errichtung eines Pumpspeicherkraftwerks (PSKW). Der geplante Standort der Anlage liegt in der Verbandsgemeinde Schweich östlich von Schweich.

Die SWT als regionaler Energieversorger in der Region Trier (entspricht dem räumlichen Umgriff des Zuständigkeitsbereichs der Regionalen Planungsgemeinschaft Region Trier) haben sich zum Ziel gesetzt, den Anteil erneuerbarer Energien in ihrem Versorgungsgebiet auf 50 Prozent zu erhöhen und somit den Ausbau erneuerbarer Energieerzeugung in der Region konsequent voranzutreiben. Erneuerbare Energien, insbesondere Photovoltaik- und Windkraftanlagen weisen eine starke Fluktuation bei hoher Energieleistung aus und fallen nicht bedarfsgerecht an. Um den Anteil dieser Energien zu erhöhen und gleichzeitig die Erzeugung dem Bedarf anzupassen, bedarf es des Ausbaus flexibler Kraftwerksleistung sowie der Energiespeicherung. Ziel ist es daher, mit dem geplanten Pumpspeicherkraftwerk den Stromverbrauch der gesamten Region auszuregeln und die Möglichkeit zu schaffen, das regionale Energiekonzept (Planungsgemeinschaft Region Trier, 2010) auf der Grundlage erneuerbarer Energie zu verwirklichen. Hierbei liegt ein besonderer Schwerpunkt darauf, möglichst viel regionale Überschussenergie aus erneuerbaren Energien direkt und ohne lange Leitungswege in der Region zu speichern und bei Bedarf wieder einzuspeisen.

In verbrauchsschwachen Zeiten bei einem bestehenden Überangebot von regenerativem Strom soll dabei Wasser mit einer elektrischen Pumpe vom tiefer gelegenen Unterbecken ins höher gelegene Oberbecken gepumpt werden. Besteht zu Hochlastzeiten ein Unterangebot an Strom, kann das auf der Höhe gespeicherte Wasser abgelassen und über eine Turbine zur Stromerzeugung genutzt werden. Mit Pumpspeicherkraftwerken lassen sich so Wirkungsgrade von insgesamt über 80 Prozent erreichen.

Das Konzept sieht vor, ein Oberbecken im Bereich Mehringer Berg/Hummelsberg auf einer Höhe von 400 m üNN und ein Unterbecken im Bereich des Kautenbachtals in einer Höhe von 150 m üNN zu errichten. Beide Becken sollen je ein Fassungsvermögen von ca. 6 Mio. m³ aufweisen. Die Erstbefüllung der Becken erfolgt aus der Mosel. Die Gesamtleistung der Anlage beträgt ca. 300 MW, was die notwendige Leistung zur Ausregelung des Stromverbrauchs der Region Trier darstellt.

Ableitung des Standortes:

Zur Umsetzung eines regionalen Energiekonzeptes auf der Basis erneuerbarer Energien bedarf es der Möglichkeit der Energiespeicherung vor Ort zum Einsatz flexibler Kraftwerkskapazitäten als Regenergie. Dadurch wird der Standort für ein PSKW auf das Versorgungsgebiet der SWT definiert. Stromseitiger Verbrauchsschwerpunkt bildet hier das Moseltal im Bereich der Verbandsgemeinde Schweich, der Stadt Trier sowie der angrenzenden Verbandsgemeinde Konz, wodurch die gewählte Nähe zur Mosel und zum Raum Trier begründet liegt (s. Unterlage A: Energiewirtschaftliche Betrachtung).

Für die Umsetzung eines Pumpspeicherkraftwerkes bedarf es in erster Linie eines durch die Topografie begründeten Höhenunterschiedes sowie einer ausreichenden Flächenverfügbarkeit zur Errichtung der Speicherbecken. Beide Aspekte sind für den Standort Hummelsberg / Kautenbachtal in der Verbandsgemeinde Schweich gegeben. Durch die Nähe der Mosel kann die Erstbefüllung sichergestellt werden.

Zum anderen verlaufen über den Hummelsberg die zur Einspeisung der erzeugten Strommengen notwendigen Stromleitungen, wodurch ein Ausbau des Stromnetzes entfällt.

Der während der mehrjährigen Bauzeit notwendige Baustellenverkehr kann aufgrund der guten Anbindung über die BAB A1 und die Anschlussstelle Schweich direkt zur Baustelle geführt werden. Dies

ist für die Projektumsetzung von großer Bedeutung, da sich das Projektgebiet im „Landschaftsschutzgebiet Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ befindet, was eine besondere Sensibilität in Bezug auf sichtbare Eingriffe in die Landschaft und Lärmbelastungen während der Bauzeit angeht. Darüber hinaus überschneidet sich das Projektgebiet nicht mit weiteren Schutzgebieten (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Wasserschutzgebiet).

Zur Prüfung alternativer Standorte wurde die gesamte Region Trier auf potentielle Standorte untersucht. Die Ergebnisse sind Unterlage B zu entnehmen. Anhand der dort dargestellten Rahmenbedingungen ergibt sich, dass der Standort Hummelsberg-Kautenbach die eindeutig vorzugswürdige Lösung in der Region Trier für den Bau und Betrieb eines Pumpspeicherkraftwerks darstellt.

Kurzbeschreibung der baulichen Anlagen:

Im Folgenden werden die wesentlichen baulichen Anlagen des PSKW Rio nach aktuellem Stand der Konzeptplanung beschrieben. Sie sind in folgender Abbildung 4 dargestellt.

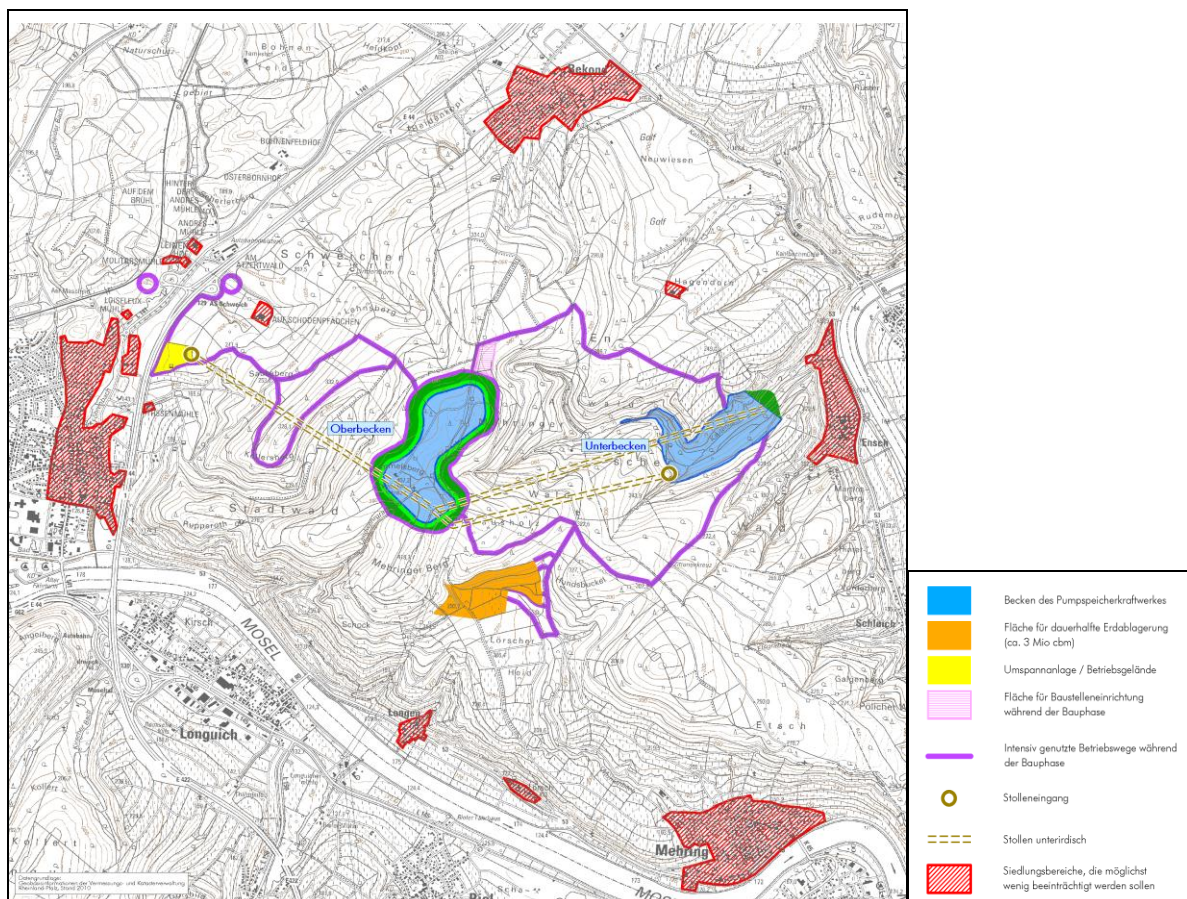


Abbildung 4: Vorübergehende und dauerhafte Anlagen des PSKW

Gesamtanlage

Beim PSKW Rio soll die Energiespeicherung durch Wasseraustausch zwischen einem oberirdischen Oberbecken und einem oberirdischen Unterbecken stattfinden. Die für die Förderung des Wassers bzw. für die Stromerzeugung notwendigen Maschinen werden in einer unterirdischen Kaverne unterhalb des Hummelsberges untergebracht. Durch unterirdisch verlaufende Stollen und Schächte wird eine Verbindung zunächst vom Oberbecken zur Kaverne und von dort zum Unterbecken ge-

schaffen. Diese Stollen und Schächte dienen als Triebwasserwege, also zum Austausch des Wassers zwischen den Becken. Daneben werden als Transport- und Logistikstollen von der Kaverne weitere Stollen angelegt: Ein Stollen verläuft Richtung Autobahnausfahrt Schweich, ein weiterer Richtung Ensch. Die Gesamtleistung des PSKW Rio soll 300 MW betragen.

Oberbecken

Das Oberbecken (OB) erstreckt sich über die Kuppe des Hummelsberges und weist ein bewirtschaftbares Speichervolumen von 6 Mio. m³ auf. Zur Erzeugung des Stauraums wird ein in sich geschlossener, ringförmiger Steinschüttdamm mit einer luftseitigen Höhe zwischen 4 und 35 Metern erstellt. Dazu wird nach Beseitigung nicht verwertbarer Bodenmassen der Innenbereich des Beckens abgetragen und als Wall aufgeschüttet. Der Flächenbedarf für das Oberbecken beläuft sich auf rund 70 ha für Damm- und Wasserflächen sowie einen Unterhaltungstreifen um die ca. 3,5 km lange Dammschüttung, der während der Bauphase als Baufeld genutzt wird.

Das Oberbecken wird auf der Innenseite mit Asphalt abgedichtet und eingezäunt. Bestehende geologische oder nutzungsbedingte Undichtigkeiten (z.B. Auswirkungen des Altbergbaus, der früher unter dem Nordteil des Oberbeckens umging) werden abgedichtet.

Unterbecken

Das Unterbecken (UB) wird durch einen Einstau des Kautenbachtals (zwischen Hummelsberg und der Ortslage Ensch) erzeugt. Dafür ist ein 60 m hoher Steinschüttdamm vorgesehen, dessen Krone ca. 500 m oberhalb des Ortsrandes von Ensch im Kautenbachtal platziert wird. Wie im Oberbecken, ist im Unterbecken ein Stauraum von 6 Mio. m³ vorgesehen. Der Damm weist eine Kronenlänge von ca. 365 m auf. Für das Unterbecken wird eine Fläche von insgesamt ca. 43 ha benötigt (ca. 36 ha für Damm und Wasserfläche, ca. 7 ha für Sicherheits-Abstandsflächen von ca. 20m entlang der Wasserfläche incl. Weg).

Der Damm erhält auf der Innenseite eine Bitumenabdichtung, auf der Landseite wird er mit Erde abgedeckt und begrünt. Die Hangflächen des Beckens verbleiben nach Abschieben des Oberbodens, so weit möglich, ohne technische Abdichtung. Oberhalb der maximalen Einstauhöhe wird entlang der begleitenden Hänge eine Sicherheitszone von etwa 20m Breite eingerichtet, oberhalb derer ein auch für die Allgemeinheit zur Nutzung als Fußweg freigegebener Bewirtschaftungsweg verläuft. Eine Einzäunung ist nicht erforderlich.

Das Unterbecken erhält eine Mindestwasserabgabe, mit der die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Funktionen des unterhalb liegenden Kautenbaches aufrecht erhalten werden. Die Dimensionierung erfolgt im Planfeststellungsverfahren.

Zur Vermeidung von Hochwasserbelastungen der Ortslage Ensch erhält das Unterbecken eine Lamelle als Hochwasserrückhaltung; der Notüberlauf erfolgt über eine Rohrleitung direkt in die Mosel.

Ein- / Auslaufbauwerk Mosel

Die erstmalige **Befüllung der Becken** des Pumpspeichers erfolgt über eine Rohrleitung aus der Mosel bei Ensch. Die Entnahme erfolgt mit einer Menge von 0,5 – 1 m³/s, so dass keine Auswirkungen auf die Mosel zu erwarten sind. Es wird erwartet, dass keine Nachspeisung der Becken als Verdunstungsausgleich erforderlich wird. Sollte diese doch erforderlich werden, ist die Entnahmemenge aus der Mosel sehr gering und liegt als Massenstrom in der Dimension der Erstbefüllung.

Für den Wasseraustausch mit der Mosel (Erstbefüllung, Nachspeisung, Hochwasserentlastung, Restentleerung) ist ein **Ein- / Auslaufbauwerk** bei der Ortslage Ensch vorgesehen. Dieses wird am Moselufer platziert und wird unter der Geländeoberkante erstellt; es ist von oben kaum wahrnehmbar. Ein

Konflikt mit dem ÜSG ist damit nicht verbunden, da es nicht über die bestehende Erdoberfläche ragt. Da das Ein-/ Auslaufbauwerk keine raumordnerische Relevanz hat, wird es in der RVS nicht weiter betrachtet. Die genaue Lage wird zum Planfeststellungsverfahren bestimmt.

Untertagebauwerke

Die zur Förderung bzw. Stromerzeugung notwendigen Pumpturbinen und Motorgeneratoren sowie die gesamte Kraftwerksausrüstung werden in einer Kaverne unterhalb des Mehringer Berges untergebracht. Die Zuleitung des Wassers zu den Turbinen erfolgt über einen 350 m tiefen Vertikalschacht vom Oberbecken und über einen 2.200 m langen Stollen vom Unterbecken her. Am Stollen zum Unterbecken ist ein Wasserschloss von 15 m Durchmesser vorgesehen. In der Kaverne sind Maschinensätze (bestehend aus Pumpturbine und Motorgenerator) für das System Oberbecken-Unterbecken geplant. Die Leistung beträgt 300 MW bei einem Durchfluss von ca. 150 m³/s.

Neben den Triebwasserwegen sind noch weitere Stollen vorgesehen: Ein Zugangsstollen zur Erschließung der Kaverne und zur Ableitung der erzeugten Energie sowie ein Logistikstollen für die Erschließung während der Bauzeit und als Rettungs- und Entrauchungsweg. Der Zugangsstollen tritt nahe dem Autobahnanschluss Schweich am späteren Betriebsgelände / Umspannwerk zutage, der Logistikstollen im Kautenbachtal oberhalb des Stauziels.

Die Stollen müssen so dimensioniert werden, dass sie von Schwertransportern befahren werden können. Sie werden gegen das Eindringen von Grundwasser geschützt. Die Flächen über den Stollen können wie bisher weiter genutzt werden.

Zu der im Raumordnungsverfahren zu prüfenden Frage der grundsätzlichen Machbarkeit der Errichtung der geplanten Stollen mit Blick auf die örtlichen geologischen Verhältnisse wurden im Sommer 2011 geologische Vorerkundungen durchgeführt, die zu einem positiven Ergebnis gekommen sind (s. Unterlage C4: Geologische Oberflächenkartierung). In der weiteren Planung wird im Rahmen eines Erkundungsprogramms die technische Umsetzung in Bezug auf die geologischen Verhältnisse in Abstimmung mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) stufenweise weiter untersucht.

Umspannanlage und Betriebsgelände

Am Portal des Zufahrtstollens wird für das Betriebsgelände und die Schaltanlage eine Fläche von ca. 5 ha benötigt. Das Betriebsgelände umfasst Betriebs- und Werkstattgebäude sowie Abstell- und Rangierflächen und wird während der Bauphase für die Baustelleneinrichtung und den Tunnelvortrieb genutzt. Zur Anbindung der Anlage an das Übertragungsnetz ist eine Freiluftschaltanlage erforderlich. Je nach Vorgaben des Netzbetreibers müssen hierfür bis zu vier Schaltfelder mit einer Größe von bis zu 1 ha errichtet werden.

Überschussmassen-Ablagerung

Nach aktuellem Planungsstand fallen bis zu etwa 3 Mio. m³ nicht verwertbarer Bodenmassen aus verwitterten Deckschichten und Oberboden an, die in einer projektbezogenen dauerhaften Erdablagerung eingebaut werden sollen. Ein geringer Teil davon soll zur landschaftsgerechten Einbindung der Bauwerke und als Substrat für die Begrünung auf der Landseite der Bauwerke verwendet werden.

Die dauerhafte Erdablagerung soll ebenso wie die Zwischendeponierung des Oberbodens baustellennah auf einer Fläche südöstlich des Hummelsberges erfolgen. Hier befindet sich am Westrand der Lörcher Heide eine Verebnungsfläche, die sich als Auflagefläche eignet. Das Gelände wird nur noch in kleinen Restparzellen land- oder weinbauwirtschaftlich genutzt.

Folgende Aspekte sind für die Auswahl des Standortes für die Erdablagerung ausschlaggebend:

- Möglichst geringe Beanspruchung hochwertiger ökologischer Flächen
- Möglichst geringe Beanspruchung von Waldflächen
- Möglichst geringe Beanspruchung von landwirtschaftlich genutzten Flächen
- Möglichst geringe Beanspruchung des Landschaftsbildes und von Erholungsfunktionen
- Möglichst nahe an der Hauptbaustelle (Ober- / Unterbecken) liegend
- Keine Inanspruchnahme des klassifizierten Straßennetzes und von Siedlungsbereichen
- Relativ ebenes Gelände als Ausbaubasis für die Ablagerung (Statik)

Unter Beachtung dieser Auswahlgründe ist kein alternativer Standort erkennbar (s. auch UVS Kap. 2.4).

Die Fläche für die Erdablagerung ist zu großen Teilen Bestandteil der planfestgestellten Ausgleichsflächen für den Ausbau des Flughafens Spangdahlem und befindet sich überwiegend im Eigentum der Verbandsgemeinde Schweich. Auf einem Teil der betroffenen Ausgleichsflächen wurden in den letzten Jahren ersteinrichtende oder Pflegemaßnahmen durchgeführt; aufgrund der noch kurzen Entwicklungszeit und des daraus resultierenden Zustandes der Flächen sind die zu erwartenden ökologischen Schäden durch die Erdablagerung aber gering.

Die Erdablagerung kann an den dahinter liegenden brachgefallenen ehemaligen Weinbergshang angelehnt werden und an den Außenseiten die gleichen Hangneigungen wie das bestehende Gelände erhalten, wodurch sich der Landschaftscharakter nur unwesentlich verändert. Sie wird nach Abschluss der Erdarbeiten begrünt und kann weiterhin als Ausgleichsfläche für Spangdahlem genutzt werden. Es ergibt sich keine Doppelbelegung der Ausgleichsflächen für Spangdahlem.

Vor Errichtung der Erdablagerung werden im Zuge des Umlegungsverfahrens die zwischen den Ausgleichsflächen liegenden privaten Grundstücke für das Projekt verfügbar gemacht; dadurch ergibt sich die Chance, anschließend eine zusammenhängende Fläche zusammen mit weiteren Ausgleichsflächen für das PSKW in eine zusammenhängende Pflege (z.B. Beweidung) zu überführen, die durch die zersplitterten Grundstücksverhältnisse derzeit nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist.

Baustellenzufahrt

Die Baustellenzufahrt erfolgt von der Anschlussstelle Schweich der A 1, die unmittelbar am geplanten Stolleneingang und Betriebsgelände liegt. Nach Vorabstimmung mit dem LBM Trier kann am östlichen Anschlusssohr eine Ausleitung des Baustellenverkehrs erfolgen. Am westlichen Anschlusssohr ist die Anlage eines Kreisverkehrsplatzes erforderlich, über den ein Richtungswechsel des Baustellenverkehrs möglich ist.

Mit der Nutzung der Autobahnanschlussstelle ist gewährleistet, dass die Ortslagen an der B53 im Moseltal möglichst wenig von Baustellenverkehr betroffen werden.

Im Anschluss an das östliche Anschlusssohr ist voraussichtlich die Anlage eines Kreisverkehrsplatzes erforderlich. Der Verkehr von der A1 zum Betriebsgelände und von dort zu den Elementen des PSKW erfolgt auf vorhandenen Wirtschaftswegen, die für Gegenverkehr ausgebaut werden müssen. Bei der Auswahl der Trassen wurde darauf geachtet, dass i.d.R. eine Längsneigung von 10% nicht überschritten wird. Um das Oberbecken wird für den Baustellenverkehr eine Ringschließung neu angelegt, die nach Abschluss der Arbeiten auf eine übliche Wirtschaftswegebreite zurückgebaut wird.

Alle Anlagen der Baustellenzufahrt werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder rückgebaut.

Baustelleneinrichtung

Für die Baustelleneinrichtung werden verschiedene Standorte benötigt:

- Eine Einrichtung entsteht in Autobahnnähe auf der Fläche, die im Endausbau Umspannwerk und Betriebsgelände aufnehmen wird. Von hier aus erfolgt das Bohren des Stollensystems.
- Nördlich des Oberbeckens ist für die Bauzeit eine vorübergehende Baustelleneinrichtung für den Bau des Oberbeckens erforderlich. Der Flächenbedarf beträgt etwa 2 ha. Die aktuell landwirtschaftlich genutzte Fläche wird nach dem Bau wieder in eine landwirtschaftliche Nutzfläche rückgebaut.
- Die Baustelleneinrichtung für das Unterbecken liegt wasserseitig des Dammes in der Einstaufläche des Beckens. Von hier aus erfolgt der Ausbruch der Kaverne; das Ausbruchmaterial wird zum Bau des Dammes genutzt.
- Die Baustelleneinrichtung für den Betrieb der Erdablagerung liegt innerhalb des Geländes für die Ablagerung.

Hochspannungsleitungen

Die über den Standort des Oberbeckens verlaufenden Hochspannungsleitungen (Betreiber s. Kap. 3.6.3) verbleiben in ihren bestehenden Trassen. Es wird angestrebt, die Überbrückung des Oberbeckens durch größeren Abstand der Masten, ggf. mit ihrer statischen Verbesserung, zu erreichen.

Anschluss des PSKW an das Strom-Übertragungsnetz

Der Anschluss des PSKW erfolgt über Erdkabel an das bestehende 110-KV oder 380-KV-Netz. Die endgültige Festlegung erfolgt zum Planfeststellungsverfahren in Abstimmung mit den Netzbetreibern.

Sendemast

Der bestehende Sendemast für Mobilfunk im Bereich des Oberbeckens wird in Abstimmung mit dem Betreiber des Mastes (Fa. E-Plus) im Baufeld wieder aufgebaut.

Besucherzentrum

In Ensich ist die Einrichtung eines Besucherzentrums geplant. Nach ersten Vorgesprächen gibt es Überlegungen, dazu ein bestehendes Gebäude in der Ortslage zu nutzen.

Zeitplanung

Für die Umsetzung des Projektes PSWK Rio kann folgender grober Zeitplan angegeben werden:

2012:	Raumordnungsverfahren
2013:	Beantragung Planfeststellung
2015:	Planfeststellungsbescheid
2016:	Ausführungsplanung und Ausschreibung
Ab 2016:	Bauliche Umsetzung
Ende 2019:	Inbetriebnahme

Betroffene Gemarkungen

Das Vorhaben betrifft die Gemarkungen Schweich, Longen, Mehrling, Schleich sowie Ensich in der Verbandsgemeinde Schweich. Das Oberbecken liegt fast ausschließlich in der Gemarkung Mehrling,

randlich sind die Gemarkungen Schweich und Longen geringfügig betroffen. Das Unterbecken liegt ausschließlich in der Gemarkung Ensch.

Die Zufahrt von der A1 und der Stolleneingang liegen auf Gemarkung Schweich, vom Baustellenverkehr auf der Hochfläche ist auch ein Wirtschaftswegeabschnitt in der Gemarkung Schleich betroffen.

Für Ausgleichsmaßnahmen (Naturschutz, Forstwirtschaft) können über die genannten Ortschaften hinaus auch Gemarkungsteile anderer Ortschaften in der VG Schweich betroffen sein.

2.2 Flächenbedarf

Der Gesamt-Flächenbedarf für die dauerhaften Anlagen beträgt etwa 140 ha:

- Der Flächenbedarf für das Oberbecken beläuft sich auf rund 67 ha für Damm- und Wasserflächen zuzüglich Unterhaltungsfläche um die ca. 3,5 km lange Dammschüttung von ca. 3 ha, insgesamt also ca. 70 ha.
- Für das Unterbecken wird eine Fläche von ca. 36 ha (Damm und Wasserfläche) zuzüglich Nebenanlagen (Unterhaltungswege, Sicherheits-Abstandsflächen ca. 20m entlang der Wasserfläche etc.) von ca. 7 ha, insgesamt also ca. 43 ha benötigt.
- Am Portal des Zufahrtstollens wird für Umspannanlage und Betriebsgelände dauerhaft eine Fläche im Umfang von ca. 5 ha benötigt.
- Für die Erdablagerung wird eine Grundfläche von etwa 21 ha benötigt. Die in überwiegenden Teilen brachliegende, als Ausgleichsfläche „Spangdahlem“ ausgewiesene Fläche wird nach Beendigung der Ablagerung begrünt und soll weiterhin als Ausgleichsfläche Verwendung finden.

Für vorübergehende Nutzungen während des Baubetriebes werden etwa 6 ha benötigt:

- Nördlich des Oberbeckens ist für die Bauzeit eine vorübergehende Baustelleneinrichtung für den Bau des Oberbeckens erforderlich. Der Flächenbedarf beträgt etwa 2 ha. Die aktuell landwirtschaftlich genutzte Fläche wird nach dem Bau wieder in eine landwirtschaftliche Nutzfläche rückgebaut.
- Etwa 12 km Wirtschaftswege müssen auf 6m Breite für den Baustellenverkehr ausgebaut werden. Der vorübergehende Flächenbedarf beträgt etwa 4 ha. Die Wege werden nach Abschluss der Bauphase wieder auf den Ausgangszustand rückgebaut.

2.3 Infrastrukturanforderungen

Folgende Infrastrukturanforderungen werden für das Projekt gestellt:

- Anschluss an das übergeordnete Straßennetz für den Baustellen- und Anlieferverkehr mit möglichst geringer Beeinträchtigung von Ortsdurchfahrten und Erholungslandschaften.
- Anschluss an Hochspannungstrassen möglichst in der Nähe
- Nahe zusammen liegende Flächen für Ober- und Unterbecken
- Möglichst großer Höhenunterschied zwischen Ober- und Unterbecken (mind. 200 m) bzw. hoher nutzbarer Höhenunterschied
- Für die Flächenbereitstellung wird ein Umlegungsverfahren erforderlich. Das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel (DLR) hat in seiner Funktion als Flurbereinigungsbehörde zugesagt, die Umsetzung des Projektes durch entsprechendes Flächenmanagement im Rahmen eines Bodenordnungsverfahrens zu unterstützen. Zum Erwerb der Flächen für das Projekt soll frühzeitig in die Grundstücksverhandlungen eingestiegen werden. Erst mit dem Plan-

feststellungsbeschluss liegt allerdings eine Rechtsgrundlage für nicht auszuschließende Entscheidungen vor.

- Das land- und forstwirtschaftliche Wegenetz wird im Zuge der Baumaßnahmen in Abstimmung mit der Land- und Forstwirtschaft zweckmäßig wieder hergestellt.
- Die Nutzungsrechte für die Stollen sollen nicht durch Grunderwerb der betreffenden Grundstücke, sondern falls überhaupt erforderlich durch Eintragung einer Dienstbarkeit erreicht werden.

3 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und weitere Raumkategorien

In den folgenden Kapiteln werden die raumordnerischen Erfordernisse und die projektbedingten Auswirkungen auf diese dargestellt. Die Kapitel weisen nach einer Benennung der relevanten Ziele und Grundsätze des LEP IV i.d.R. folgende Gliederung auf:

I. Regionaler Raumordnungsplan für die Region Trier (ROP)

(Darstellung der relevanten Erfordernisse im rechtswirksamen ROP 1984)

II. Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplanes für die Region Trier (ROPneu)

(Darstellung der relevanten Erfordernisse im in Aufstellung befindlichen ROPneu)

III. Realnutzung und Konfliktlösung

(Darstellung der realen Nutzungen, möglicher Konflikte und der grundsätzlichen Lösungsmöglichkeiten)

IV. Raumordnerische Beurteilung

(Darstellung der Auswirkungen auf Erfordernisse der Raumordnung)

Soweit raumordnerische Erfordernisse nicht negativ betroffen sind, erfolgt eine verkürzte Darstellung ohne ausführliche Untergliederung der Kapitel.

3.1 Allgemeine raumstrukturelle Gesichtspunkte

Folgende raumstrukturelle Gesichtspunkte sind für das Projekt von Belang:

- Die Nähe zu dem bedeutendsten regionalen Strom-Verbrauchsraum (Siedlungsraum Schweich-Trier-Konz + Wittlich) führt vor Ort zu einer Stromverbrauchs-Senke und führt zu Einsparung von Netzübertragungskapazitäten.
- Für die maschinentechnische Ausrüstung und den Ausbau ist ein hoher Anteil an Ferntransporten erforderlich. Die Lage an der A1 und die Nähe zum Güterverkehrszentrum im Trierer Hafen sind sehr günstig für die Transportabwicklung.
- Es besteht ein sehr hoher Bedarf an Beton (erste Schätzungen gehen von ca. 80.000 cbm aus). Die Nähe zu regionalplanerisch ausgewiesenen Lagerstätten von Kiesen und Sanden (Wittlicher Senke, Kenner Flur) lässt einen relativ kostengünstigen Ausbau erwarten bei gleichzeitigem Erzielen von regionalwirtschaftlichen Effekten.
- Vom Rückgang des Weinbaus ist die VG Schweich überdurchschnittlich stark betroffen, viele Flächen sind bereits aufgegeben worden und sind brach gefallen. Es besteht ein hoher Bedarf an Maßnahmen zur Offenhaltung / Pflege der traditionellen WeinKulturLandschaft. Dafür wurde in Zusammenarbeit mit dem DLR Mosel ein Konzept erarbeitet, das in den FNP inte-

griert wurde. Die Verbandsgemeinde sucht dringend Finanzierungshilfen zur Umsetzung. Mit Hilfe des naturschutzrechtlichen Ausgleichs aus dem Projekt ist die Finanzierung des Konzeptes möglich ohne Störung der landwirtschaftlichen Funktionen.

- Die Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe in den vom Projekt betroffenen Gemarkungen ist sehr gering. Die landwirtschaftliche Nutzung (außer Weinbau) wurde fast vollständig aufgegeben oder wird bis auf den Bereich östlich der A1 nur noch in extensiver Form betrieben. Die Flächenverfügbarkeit ist groß, auch weil die ehemalige landwirtschaftliche Nutzung oft auf Böden geringer Bonität und in abgelegenen Gemarkungsteilen (Hummelsberg, Lörscher Heide, Kautenbachtal) stattfand.
- Der Raum ist durch die A1 und Hochspannungsleitungen deutlich vorbelastet.
- Die VG Schweich besitzt vielfältige Erfahrungen im Ausbau erneuerbarer Energien. Es besteht eine hohe politische Akzeptanz von EE-Projekten, auch bei der Bevölkerung.
- In der Gemeinde Ensch als am stärksten betroffene Gemeinde wurde in zwei Gemeinderatsitzungen zum Projekt berichtet; am 25.10.2011 fand eine Bürgerinformationsveranstaltung statt, an der etwa 70 Bürger (von ca. 500 Einwohnern) teilnahmen. Die Stimmungslage zum Projekt ist insgesamt positiv. Es wurde vereinbart, im Frühjahr 2012 eine gemeinsame Besichtigung einer Talsperre durchzuführen und weiterhin kontinuierlich über das Projekt zu informieren.
- Am 28.02.2012 fand eine allgemeine Bürgerinformation in Schweich mit etwa 300 Besuchern statt. Das Projekt wurde sehr positiv aufgenommen. Es wurde vereinbart, dass weiterhin kontinuierlich über das Projekt berichtet wird.

3.2 Energieversorgung

Das geplante Pumpspeicherkraftwerk stimmt grundsätzlich mit den Erfordernissen des LEP IV (Kap. 5.2.1) und der Regionalplanung zur Förderung erneuerbarer Energien in der Region Trier überein. Dies trifft sowohl für die Vorgaben des rechtsverbindlichen Regionalen Raumordnungsplanes (ROP) zur Sicherung der Energieversorgung (Kapitel 3.4.3 ROP) als auch für die Festlegungen des in Neuaufstellung befindlichen Regionalplans (ROPneu) zur Nutzung regenerativer Energiequellen zu.

Das Energiekonzept Region Trier (Planungsgemeinschaft Region Trier 2010), erarbeitet auf der Basis von Ziel Z 162 des LEP IV, fordert ausdrücklich die Errichtung von Energiespeichern zur Zwischenspeicherung des regenerativen Stroms in der Region Trier (Kap. 6.1) als Voraussetzung für eine reale (nicht nur bilanzielle) regionale Energieversorgung. Konkrete Standorte werden aber nicht vorgeschlagen.

Das geplante Pumpspeicherwerk stimmt grundsätzlich mit den raumordnerischen Erfordernissen zur Förderung erneuerbarer Energien überein.

3.3 Siedlungsstruktur

3.3.1 Zentralörtliche Gliederung

Oberzentrum und oberzentraler Entwicklungsschwerpunkt der Region ist die Stadt Trier, die etwa 15 km entfernt liegt. Die nächstgelegenen Mittelzentren sind Wittlich, Bernkastel-Kues/Traben-Trarbach und Hermeskeil, die in einer Entfernung von etwa 20 km liegen. Die Stadt Wittlich ist landesweit bedeutsamer Arbeitsmarktschwerpunkt mit einer hohen Anzahl energieintensiver produzierender Industrieunternehmen.

Das Grundzentrum Schweich liegt unmittelbar westlich des geplanten PSKW.

Es sind keine Zielkonflikte in Bezug auf raumordnerische Erfordernisse der zentralörtlichen Gliederung erkennbar.

3.3.2 Siedlungs- und Entwicklungsachsen

Im Umfeld des Projektes sind keine landes- oder regionalplanerischen Erfordernisse für Siedlungs- und Entwicklungsachsen bekannt.

Es sind keine Zielkonflikte in Bezug auf raumordnerische Erfordernisse der Siedlungs- und Entwicklungsachsen erkennbar.

3.3.3 Siedlungsnutzungen (Wohnen, Industrie und Gewerbe)

Im verbindlichen Raumordnungsplan sind der Stadt Schweich und der Gemeinde Mehring die besondere Funktion W, der Stadt Schweich die besondere Funktion G zugewiesen. Neue Funktionszuweisungen des ROPneu sind nicht bekannt.

Von den baulichen Anlagen des Pumpspeicherkraftwerkes bis zu den Ortsrändern werden von den Gemeinden mit der Funktion W Entfernungen von 2,0 km (Oberbecken - Schweich) bzw. 1,0 km (Stollenmund – Schweich, zudem Trennlinie A1) und von 2,5 km (Mehring) eingehalten. Damit ist für diese Gemeinden ausreichend Entwicklungsspielraum für Siedlungserweiterungen gegeben.

Die Funktion G der Stadt Schweich wird nicht betroffen, da der gewerbliche Schwerpunkt der Stadt im westlichen Teil des Gemeindegebietes Richtung Trier liegt. Im Untersuchungsraum sind keine Flächen für Gewerbe im FNP ausgewiesen.

Der Gemeinde Enschede steht mangels der besonderen Funktion „Wohnen“ auf dem wohnbaulichen Sektor nur die Eigenentwicklung zu; der Flächennutzungsplan weist deshalb nur in geringem Umfang Siedlungserweiterungen am südwestlichen Ortsrand aus. Auswirkungen des geplanten Unterbeckens des PSKW auf Siedlungsnutzungen sind, außer während der Bauphase (potentielle Lärmbeeinträchtigung für den nördlichen Ortsbereich), nicht erkennbar. Diese werden durch die Verkehrsführung während der Bauphase und die Baustellenabwicklung so weit wie möglich minimiert (s. Kap. 3.3.4).

Es sind keine Zielkonflikte in Bezug auf raumordnerische Erfordernisse der Siedlungsnutzungen erkennbar.

3.3.4 Bauleitplanung

I. Regionaler Raumordnungsplan für die Region Trier (ROP) / FNP

Das geplante Vorhaben befindet sich ausschließlich im Gebiet der Verbandsgemeinde Schweich.

Auf der Grundlage der Funktionszuordnung des ROP weist der FNP der VG Schweich (Stand 2010) größere Baugebiete in Schweich und Mehring aus. In Longen, Pölich, Schleich und Enschede sind kleine Erweiterungen der Ortslagen für den örtlichen Bedarf dargestellt. Der FNP zeigt darüber hinaus langfristige bauliche Entwicklungsoptionen für Wohnbebauung in Schweich, Mehring und Pölich auf.

Freizeit-Wohnnutzungen (Sondergebiete für Camping und Wohnmobilstellplätze) sind in fast allen Ortslagen direkt an der Mosel ausgewiesen.

II. Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplanes für die Region Trier (ROPneu)

Alle Ausweisungen des FNP, die nach Inkrafttreten der Verbindlichkeit des ROP 1985 erfolgten, haben eine positive landesplanerische Stellungnahme bzw. ein Raumordnungsverfahren mit positivem Ausgang hinter sich gebracht. Es ist also davon auszugehen, dass der ROPneu die Darstellungen des FNP bezüglich der Ausweisung der Siedlungskategorien berücksichtigen wird.

III. Realnutzung und Konfliktlösung

Folgende Konflikte mit Siedlungsnutzungen können durch das Projekt entstehen:

- Der nördliche Rand der Ortslage Enschede kann durch Verkehrs- und Baubetriebslärm während des Baubetriebes betroffen werden.
- Durch den Bauverkehr im Umfeld der Anschlussstelle der A1 können zwei im FNP als Aussiedlerhöfe gekennzeichnete Nutzungen (Gaststätte, Reiterhof) von Lärm und Bewegungsunruhe betroffen sein.
- Die Verkehrszunahme auf der A1 während der Bauphase liegt im Rahmen der üblichen Nutzung der Autobahn.
- Der Betriebslärm durch den Baustellenverkehr auf der Hochfläche führt nicht zu erheblich störenden Beeinträchtigungen in den Ortslagen.

Entsprechende Untersuchungen und Nachweise sowie notwendige Abhilfemaßnahmen werden zum Planfeststellungsverfahren erarbeitet.

IV. Raumordnerische Beurteilung

Die Zielkonflikte in Bezug auf die in der Bauleitplanung zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden raumordnerische Erfordernisse sind durch entsprechende Maßnahmen (Verkehrslenkung, Konzentration der Baustellenzufahrt auf die Anschlussstelle Schweich, Lärminderung) lösbar. Der detaillierte Nachweis erfolgt im Planfeststellungsverfahren.

3.4 Freiraumstruktur

G 85 LEP IV: Freiräume sollen als unverzichtbare Voraussetzung

- für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie
- zur Bewahrung der Eigenart, des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft erhalten und aufgewertet werden.

G 86 LEP IV: Unvermeidliche Inanspruchnahme von Freiraum soll flächensparend und umweltschonend erfolgen.

Z 87 LEP IV: Die landesweit bedeutsamen Bereiche für den Freiraumschutz sind durch die Regionalplanung als Vorrangausweisung „Regionale Grünzüge“ zu konkretisieren.

I. Regionaler Raumordnungsplan für die Region Trier (ROP)

Der verbindliche Regionale Raumordnungsplan von 1985 (ROP) legt für das Plangebiet folgende Kategorien des Freiraumschutzes unter der Überschrift 5.3.3 Freihalten von regionalen Grünzügen und Frischluftbahnen als Ziele fest:

- Die Bachtäler Obersäßer Tal (Richtung Schweich), des Mühlenbachs (Richtung Mehring) und des Kautenbaches (nach Enschede) sind als „offenzuhaltendes Wiesental“ festgelegt (Ziel 5.3.3.4).
- Die Bachtäler Obersäßer Tal (Richtung Schweich), des Mühlenbachs (Richtung Mehring) und des Kautenbaches (nach Enschede) sind als „Frischluftbahn“ festgelegt (Ziel 5.3.3.4).
- Im Umlandbereich von Trier ist ein regionaler Grünzug ausgewiesen, der sich mehrfach überlagernde ökologische Funktionen wahrnimmt und zur Gliederung des Siedlungsraumes und zur Sicherung ökologischer Ausgleichsfunktionen frei zu halten ist (Ziel 5.3.3.1 bis 5.3.3.3). Eine zeichnerische Abgrenzung und förmliche Instrumentalisierung im ROP ist nicht erfolgt.

Der ROP stellt darüber hinaus für das Plangebiet folgende Kategorien des Freiraumschutzes dar:

- Der Mehlinger Berg ist als geplantes Naturschutzgebiet abgegrenzt (Ziel 5.3.1.5).
- Das gesamte Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“, die Landesverordnung über das Landschaftsschutzgebiet ist datiert vom 17. Mai 1979 (Ziel 5.3.1.4).

II. Neuauflistung des Regionalen Raumordnungsplanes für die Region Trier (ROPneu)

Zur frühzeitigen Abstimmung des Vorhabens mit dem in Aufstellung befindlichen neuen Regionalplan hat die Regionale Planungsgemeinschaft Region Trier folgende zu berücksichtigende Belange des Freiraumschutzes (Planungsstand Juni 2011) zur Kenntnis gegeben (Schreiben v. 16.06.2011):

*1. Das geplante PSW (Ober- und Unterbecken) liegt innerhalb des **regionalen Grünzuges**. Mit dem regionalen Grünzug sollen die landesweit bedeutsamen Bereiche für den Freiraumschutz im ROPneu konkretisiert und gesichert werden (Z 87 LEP IV). In regionalen Grünzug soll grundsätzlich nicht gesiedelt werden. Ferner soll die Errichtung raumbedeutsamer Einzelvorhaben unzulässig sein. Hiervon ausgenommen sind Infrastrukturmaßnahmen von überwiegendem Allgemeinwohlinteresse. Der regionale Grünzug soll so entwickelt werden, dass er dauerhaft seine Funktionen zur Erhaltung und Gestaltung einer ausgewogenen Freiraumstruktur erfüllen und zur langfristigen Sicherung und Verbesserung der Umweltqualität in den dichtbesiedelten Gebieten und engen Tallagen beitragen kann.*

*Das geplante PSW liegt z. T. innerhalb des geplanten **Regionalparks "Mosel-Saar"**. Der Regionalpark soll als Operationalisierung der Raumplankategorie „Regionaler Grünzug“ innerhalb des Verdichtungsraums Trier zur Sicherung und Entwicklung der Freiräume beitragen. Diese sollen im Gebiet des Regionalparks qualitativ aufgewertet werden. Hierbei sollen die Identitäten der Kulturlandschaften gefördert, die Freiräume erlebbar gemacht und ihre Erholungseignung verbessert werden.*

*2. Es werden regional bedeutsame **historische Kulturlandschaften** von dem Vorhaben berührt.*

*3. Das Oberbecken des geplanten PSW liegt z. T. innerhalb eines zur Festlegung vorgesehenen **Vorbehaltsgebietes mit besonderer Klimafunktion** (Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet). Im weiteren Planverfahren ist darauf hinzuwirken, dass die bioklimatische und lufthygienische Wohlfahrtsfunktion des Gebietes erhalten bleibt.*

*4. Es werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete des **regionalen Biotopverbundes** betroffen.*

Im Februar 2012 wurde ein weiterer zu berücksichtigender Belang zur Kenntnis gegeben: In einem Streifen von etwa 200m Breite entlang der A1 wurden von der Wasserwirtschaftsverwaltung Grundwasservorkommen besonderer Bedeutung gemeldet; es ist vorgesehen, diese Fläche als „Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz“ in den ROPneu zu übernehmen.

Darüber hinaus ist folgende Freiraumkategorie zu beachten:

5. Das gesamte Plangebiet liegt im **Landschaftsschutzgebiet** „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“.

III. Realnutzung und Konfliktlösung

Die Darstellung der Realnutzung und Konfliktlösung erfolgt nach den Freiraumkategorien.

3.4.1 Offenzuhaltendes Wiesental

Die Bachtäler Obersäßer Tal (Richtung Schweich), des Mühlenbachs (Richtung Mehring) und des Kautenbachs (nach Ensich) sind als „offenzuhaltendes Wiesental“ im ROP zeichnerisch dargestellt.

Kap. 5.3.3.4 legt unter der Überschrift „5.3.3 Freihalten von regionalen Grünzügen und Frischluftbahnen“ fest:

„Als weitere Freiräume sind auch im ländlichen Bereich freizuhalten

- *Natürliche Überschwemmungsbereiche fließender Gewässer*
- *topographische Elemente wie Wiesentäler und Hangbereiche, die in bioklimatischer, ökologischer oder ästhetischer Hinsicht von besonderer Bedeutung sind.“*

Um Wiederholungen zu vermeiden, sei hier auf die Behandlung der Sachgegenstände in anderen Kapiteln dieser Raumordnungsstudie und der UVS (Unterlage E) verwiesen:

- Fließgewässer s. Kap. 3.5 sowie UVS Kap. 4.4.2
- Bioklima s. Kap. 3.4.4 sowie UVS Kap. 4.5
- Ökologie s. Kap. 3.4.5 sowie UVS Kap. 4.2 und 6
- Ästhetik s. Kap. 3.4.1, 3.4.2, 3.4.6 und 3.12 sowie UVS Kap. 4.6

Als Zusammenfassung der Einzelergebnisse lässt sich feststellen:

Der Bau eines Staudammes und die Anlage des Unterbeckens führt zu Konflikten mit der Funktion „Offenzuhaltendes Wiesental“, die nicht vermeidbar ist.

3.4.2 Regionaler Grünzug / Regionalpark „Mosel-Saar“

Z 87 LEP IV: *„Die landesweit bedeutsamen Bereiche für den Freiraumschutz (s. Karte 7: Leitbild Freiraumschutz) sind durch die Regionalplanung mit Vorrangausweisungen für regionale Grünzüge bzw. Vorrang- und Vorbehaltsausweisungen für Grünzäsuren und Siedlungszäsuren zu konkretisieren und zu sichern.“*

Die genaue Ausdehnung „Regionaler Grünzug“ des ROPneu ist noch nicht bekannt. Die Abgrenzung in Karte 7 LEP IV „Landesweit bedeutsamer Bereich für den Freiraumschutz (Regionaler Grünzug)“ basiert auf der Übernahme aus einer inzwischen überholten Entwurfsfassung zum ROPneu. Voraussichtlich hat der Regionale Grünzug im ROPneu eine Ausdehnung, die auch den gesamten Untersuchungsraum umfasst.

Das Vorhaben PSKW steht in Konflikt mit dem Ziel, dass im regionalen Grünzug grundsätzlich nicht gesiedelt werden und die Errichtung raumbedeutsamer Einzelvorhaben unzulässig sein soll. Hiervon ausgenommen sind allerdings Infrastrukturmaßnahmen von überwiegendem Allgemeinwohlinteresse.

Da das Ziel einer regenerativen Energieversorgung ein sehr hochrangiges Ziel ist und ohne Speicherung nicht funktioniert, liegt das Vorhaben im überwiegendem Allgemeinwohlinteresse. Durch konsequente Anwendung der umweltgesetzlichen Vermeidungs- und Ausgleichsregelungen (u.a. Naturschutz, Wasserwirtschaft, Immissionsschutz) wird darüber hinaus Sorge getragen, dass der regionale Grünzug so entwickelt werden kann, dass er dauerhaft seine Funktionen zur Erhaltung und Gestaltung einer ausgewogenen Freiraumstruktur erfüllen und zur langfristigen Sicherung und Verbesserung der Umweltqualität in den dichtbesiedelten Gebieten und engen Tallagen beitragen kann.

Für einen **Regionalpark „Mosel-Saar“** wurde 2005 durch die Regionale Planungsgemeinschaft /SGD-Nord ein erstes Konzept vorgelegt, das in den ROPneu übernommen werden soll. Idee des Regionalparks ist es, für die nur restriktiv anwendbare raumordnerische Kategorie „Regionaler Grünzug“ eine Entwicklungsperspektive aufzuzeigen, mit der im Verdichtungsraum Schweich-Trier-Konz-Saarburg räumlich verortbare Entwicklungen für Erholung, Kultur und Ressourcenschutz angestoßen, koordiniert und gebündelt werden sollen. Insbesondere Projekte, die kommunale Grenzen überschreiten, spielen dabei eine Rolle.

Die in Abb. 7 dargestellte Grenze des Regionalparks umfasst den eigentlichen Verdichtungsraum incl. einer Pufferzone und ist keine feste Grenze, sondern soll etwa den Raum fassen, in dem interkommunale Projekte zur Freiraumentwicklung im Verdichtungsraum eine besondere Rolle spielen sollten. Die Projekte können auch darüber hinaus gehen.

Das Vorhaben PSKW liegt z.T. an der äußeren Grenze des Regionalparks, also am Rand der Pufferzone, außerhalb des eigentlichen Verdichtungsraumes.

- Refinanzierung der Maßnahmen über naturschutzrechtliche und forstrechtliche Ausgleichsverpflichtungen

Das Zwischenergebnis des Konzeptes ist im FNP der VG Schweich dargestellt und wird fortlaufend konzeptionell fortgeschrieben. Im aktuellen FNP umfasst das Flächenkonzept etwa 1.000 ha. Die VG Schweich hat davon bereits etwa 120 ha umgesetzt und sucht laufend weitere Projektträger, die mit ihren Ausgleichskonzepten das Konzept finanzieren helfen.

Mit dem im Zusammenhang mit dem Vorhaben PSKW vorgesehenen Umlegungsverfahren können wieder zusammenhängend bewirtschaftbare Weinbergsflächen insbesondere bei Ensch entstehen, die das Bild der Weinbaulandschaft stabilisieren können. Durch über das Projekt finanzierte Ausgleichsmaßnahmen können die Brachen dauerhaft offen gehalten werden oder aufgeforstet werden.

Eine Beeinträchtigung der Funktion „Regional bedeutsame historische Kulturlandschaft“ ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

3.4.4 Klimaschutz

Der Untersuchungsraum liegt am Rand eines klimaökologischen Ausgleichsraumes gem. Karte „Klima“ des LEP IV; Luftaustauschbahnen sind im Untersuchungsraum nicht festgelegt. Gem. G 113 LEP IV sollen klimaökologische Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen aufgrund ihrer besonders günstigen Wirkungen auf belastete Siedlungsbereiche weitgehend von beeinträchtigenden Planungen und Maßnahmen freigehalten werden. Z 114 LEP IV weist der Regionalplanung die Aufgabe zu, diese Funktionen zu konkretisieren.

Die im ROP festgelegte Funktion der Bachtäler Obersäßer Tal (Richtung Schweich) und des Mühlenbachs (Richtung Mehring) als „Frischlufthahn“ wird durch das Vorhaben nicht betroffen, da keine Emissionen (außer ggf. während der Bauphase durch Staubbelastungen) entstehen. Das Bauwerk „Erdbelagerung“ am Oberlauf des Mühlenbaches führt nicht zu Beeinträchtigungen der Funktion „Frischlufthahn“, da keine Barriere innerhalb der Ablufthahn entsteht (s. UVS Unterlage E).

Die Funktion des Untersuchungsraumes als Entstehungs-, Abfluss- oder Zielgebiet lufthygienischer Prozesse ist wegen der großen Entfernung zum belasteten Verdichtungsraum Trier-Konz sehr gering. Eine erhebliche lufthygienische Belastung, die durch das Vorhaben erhöht oder bestehende Ausgleichsleistungen mindern würde, besteht im unmittelbaren Umfeld nicht. Das Vorhaben selbst trägt im Betrieb nicht zur lufthygienischen Belastung bei, da es im Betrieb keine Stoffe emittiert.

Zu betrachten ist somit überwiegend die Beeinflussung der lokalklimatischen Funktion des Gebietes für die Entstehung, den Transport und die Zielwirkung von Kalt- und Frischluft durch die mit dem PSKW verbundene Errichtung von Bauwerken.

Oberbecken

Wie die UVS (Unterlage E) aufzeigt, ist die Hochfläche des Hummelsberges eine Kaltluft-Entstehungsfläche. In windstillen klaren Nächten entsteht hier aufgrund der kurzen Vegetationsschicht (Grünland) eine starke Auskühlung der Erdoberfläche, die die bodennahe Luftschicht ebenfalls abkühlt.

Das Oberbecken nimmt nur die ebenen bis gering geneigten Flächen des Hummelsberges ein. Auf diesen flachen bis ebenen Flächen klebt die entstandene Kaltluft zäh an der Erdoberfläche und setzt sich erst bei mehreren Stunden andauernder Auskühlung, bei der eine mehrere Meter sich aufbauende Kaltluftschicht entsteht, langsam in Bewegung. Die Bewegung wird aber unterbunden durch auf allen Seiten den Hangabfluss unterbindende Oberflächenrauigkeiten wie Wald- und Gehölzbestände, die die sich in Bewegung setzenden Kaltluftmassen wieder ausbremsen.

Ausgeprägte Mulden, die die Kaltluft von der Hochfläche konzentriert abführen könnten, existieren nicht. Vielmehr zerteilt sich die Hochfläche in mehrere kleine Abflussgebiete, über die die gebildete

Kaltluft sich langsam in verschiedene Himmelsrichtungen hangabwärts bewegt, bis sie in den Wald- und Gehölzflächen versickert.

Eine aktuelle Funktion der Fläche als Quell-, Abfluss oder Zielgebiet für lokalklimatische Prozesse ist damit nicht erkennbar. Damit können auch Änderungen der Oberflächengestalt durch das Oberbecken zu keinen Auswirkungen führen.

Unterbecken

Das gesamte Moseltal neigt bei Wetterlagen mit windstillen heißen Sommertagen und –nächten zu einer Schwülebelastung. Das Kautenbachtal ist ein Frischluftentstehungs- und Transportgebiet, das im Wald durch Verdunstung produzierte kühlere Frischluft in das Moseltal abtransportiert, und die dort insbesondere in den Nächten zur Abkühlung führt. Davon profitiert im Wesentlichen der nördliche Ortsteil von Ensich am Talausgang des Kautenbachtals; der Kern von Ensich wird über das Tal des Dorfbaches mit Frischluft versorgt.

Aufgrund des kleinen Einzugsgebietes des Kautenbachtals und der großen Oberflächenrauigkeit des Talgrundes durch den Waldaufwuchs ist das Volumen und die Abflussgeschwindigkeit des Frischluftstromes gering und reicht kaum über den unmittelbaren Mündungsbereich des Kautenbachtals in die Mosel hinaus.

Durch das geplante Unterbecken wird dieser Prozess nur unwesentlich verändert. Das Staubecken ist immer zumindest teilweise mit Wasser gefüllt. Durch Verdunstung bildet sich in der warmen Jahreszeit über der Wasseroberfläche eine kühlere Luftmasse, die durch den Staudamm angestaut wird und ihrerseits einen kühleren Frischluftsee bis zur Höhe des Staudammes ausbildet. Der in windstillen Nächten aus dem oberen Kautenbachtal zufließende kühlere Frischluftstrom fließt in diesen Frischluftsee und lässt ihn über den Staudamm überlaufen. Die abfließende Menge entspricht dabei mindestens der zufließenden Menge; vermutlich wird die Frischluftmenge durch die Verdunstungskühle des Sees sogar erhöht.

Die Funktion des Kautenbachtals als „Frischluftbahn“ ist bereits heute durch den Waldbestand des Talgrundes stark eingeschränkt und wird durch das Vorhaben nicht negativ betroffen.

Erdablagerung

Das Gelände für die Erdablagerung bildet derzeit eine flache Mulde aus, in der sich Kaltluft von den oberhalb liegenden Flächen sammelt und langsam im Mühlenbachtal Richtung Ortslage Mehring abfließt. Durch die Erdablagerung wird diese Funktion nicht erheblich verändert, da die neue Oberfläche aus Gründen der Entwässerung weiterhin mit einer zum Mühlenbachtal hin geneigten Oberfläche ausgebildet wird und der Kaltluftabfluss dadurch nicht behindert wird.

Betriebsgelände

Das geplante Betriebsgelände hat eine Funktion als untergeordnete Kaltluft-Entstehungsfläche, die sich ohne Ausbildung einer Sammelfläche an der A1 staut und mit Schadstoffen anreichert. Diese Funktion wird durch das geplante Betriebsgelände nicht verändert.

Eine Veränderung der lokalklimatischen Gegebenheiten ist mit dem Projekt nicht verbunden.

3.4.5 Regionaler Biotopverbund

Das im ROP dargestellte Ziel „Ausweisung eines Naturschutzgebietes auf dem Mehlinger Berg“ wurde durch die Fachbehörde nicht weiter verfolgt und ist im ROPneu nicht mehr enthalten.

Biotopverbund

Z 98 LEP IV: „Die regionalen Raumordnungspläne beachten den landesweiten Biotopverbund (s. Karte 11: Biotopverbund) und ergänzen diesen – soweit erforderlich – auf regionaler Ebene durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund. Die Landschaftsrahmenpläne liefern dafür die fachliche Grundlage.“

Im Zuge der Neuaufstellung des ROPneu wurde 2009 eine Landschaftsrahmenplanung erstellt. Diese stellt folgendes dar (s. Abb. 6):

- Die Mosel und ihre Auen ist Teil des landesweiten Biotopverbunds (Kernfläche und Verbindungsfläche, nach LEP IV)
- Der Offenlandbereich des Hummelsberges / Mehlinger Berges ist Teil des regionalen Biotopverbunds („sehr bedeutende Fläche“).
- Die weinbaulich genutzten Hänge des Moseltals sind Teil des regionalen Biotopverbunds („bedeutende Fläche“).

Ob und in welcher Form diese Inhalte in den ROPneu übernommen und damit raumordnerisch verbindlich werden, ist derzeit unbekannt. Vermutlich werden die sehr bedeutenden Flächen als Vorrangflächen, die bedeutenden Flächen als Vorbehaltsflächen für den regionalen Biotopverbund ausgewiesen.

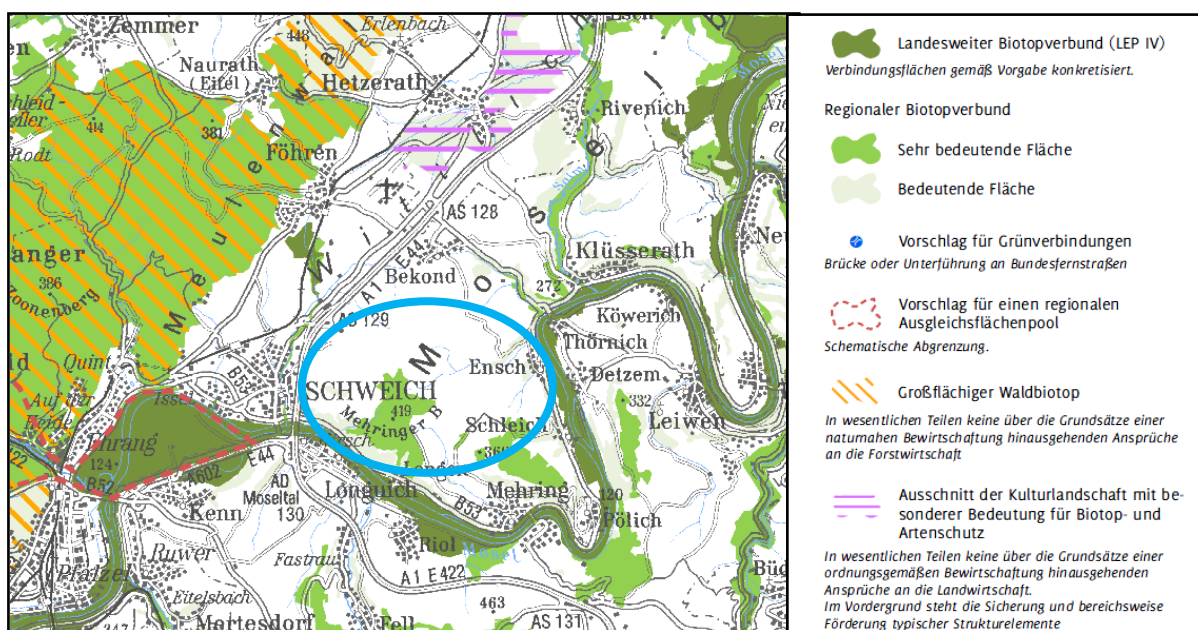


Abbildung 6: Landschaftsrahmenplanung 2009 – Biotopverbund

Blau: Untersuchungsraum

Von den benannten Flächen werden die dem regionalen Biotopverbund zugerechneten Flächen auf dem Hummelsberg durch das Oberbecken in Teilen überbaut. Wie die UVS (s. Unterlage E) aufzeigt, handelt es sich dabei überwiegend um große Magergrünlandbereiche, von denen etwa 30 ha verloren gehen. Als Ausgleich dafür sollen im Umfeld verbuschte ehemalige landwirtschaftliche Flächen mit vergleichbarem Standortpotential in extensive Grünlandnutzung genommen werden und so die verloren gegangene Lebensraumfunktion ersetzen. Das Ausgleichsflächenkonzept der VG Schweich,

dargestellt im rechtsverbindlichen FNP, weist geeignete Flächen im Umfang von über 600 ha und damit weit über den Bedarf für das PSKW hinaus aus. Detailliertere Aussagen sind der UVS (Unterlage E) zu entnehmen. Genutzte landwirtschaftliche Flächen sollen als Ausgleichsmaßnahmen nicht beansprucht werden.

Die raumplanerische Funktion der Flächen im Biotopverbund wird damit von den betroffenen Flächen auf angrenzende, bisher nicht mit Funktionen im Biotopverbund „Offenland“ belegte Flächen verlagert.

Wildtierkorridor

Die Karte „Abwägungsrelevante Zusatzinformationen“ der Landschaftsrahmenplanung (s. Abb. 7) zeigt zudem, dass durch den Untersuchungsraum einer von mehreren großräumigen **Wildtierkorridoren** verläuft, die großflächige Waldbiotope der Eifel mit denen des Hunsrücks über die Mosel hinweg verbindet. Diese Funktion ist nicht konkret abgrenzbar und in der Karte nur schematisch dargestellt. Es steht zu vermuten, dass durch die überwiegend scheuen Wildtiere Siedlungsflächen gemieden und überwiegend deckungsreiche Bereiche mit Wald und Gehölzen genutzt werden.

Durch die abgeäumten Bauwerke des PSKW, insbesondere Ober- und Unterbecken, entstehen Flächen, die nicht für Wanderbewegungen genutzt werden können. Es verbleibt zwischen den Bauwerken aber ein etwa 1km breiter bewaldeter Bereich, der frei von Störungseinflüssen nach Abschluss der Bauzeit als Wildtierkorridor genutzt werden kann. Da von den Bauwerken nach Beendigung der Bauzeit keine erheblichen Störungen mehr ausgehen, ist diese Korridorgröße ausreichend.

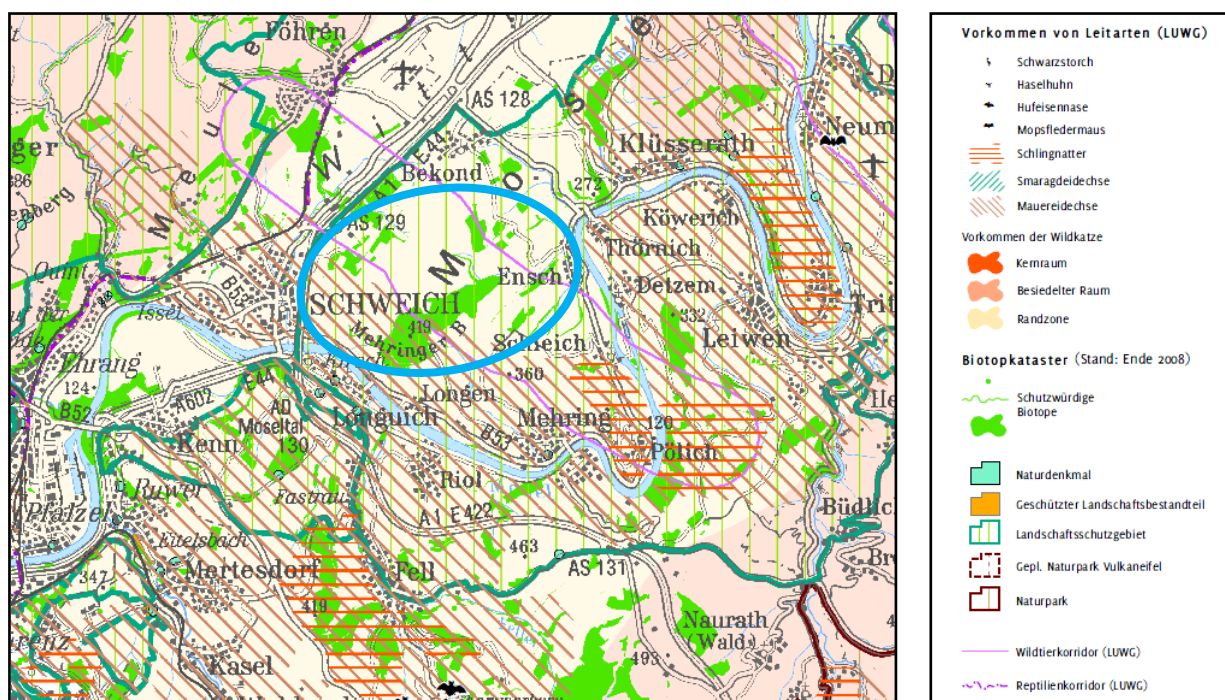


Abbildung 7: Landschaftsrahmenplanung 2009 - Abwägungsrelevante Zusatzinformationen

Blau: Untersuchungsraum

Während der Bauphase entsteht zwischen Ober- und Unterbecken ein reger Baustellenverkehr, der potentiell eine erhebliche Störung des Wildtierkorridors herbei führen kann. Zwar wandern Wildtiere überwiegend nachts, wenn der Baustellenverkehr meist ruht; es ist aber zu erwarten, dass für die mehrere Jahre andauernde Bauphase die Funktion „Wildtierkorridor“ nur eingeschränkt zur Verfügung steht, da Ruhe- und Deckungsräume tagsüber einer starken Beunruhigung unterzogen werden.

Es ist zu erwarten, dass die betroffenen Wildtiere seitliche Ausweichbewegungen unternehmen, um ziehen zu können; nördlich und südlich des von Baustellenverkehr betroffenen Geländes stehen dafür ausreichend deckungsreiche Flächen zur Verfügung. Nach Beendigung der Bauphase stehen die betroffenen Flächen wieder uneingeschränkt zur Verfügung und werden, wie Erfahrungen an anderen Stellen zeigen, auch wieder für diese Zwecke genutzt, da traditionelle Routen bevorzugt werden.

Eine Störung eines Wildtierkorridors ist mit dem Projekt nicht verbunden.

Die betroffene Freiraumfunktion „Regionaler Biotopverbund“ bleibt auch mit dem Projekt erhalten, wenn im Umfeld geeignete Maßnahmen zum Ausgleich betroffener Lebensraumfunktionen getroffen werden.

3.4.6 Landschaftsschutzgebiet

Das gesamte Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“. Die Landesverordnung über das Landschaftsschutzgebiet vom 17. Mai 1979 definiert in § 3:

„Schutzzweck ist

1. *die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Moseltales und seiner Seitentäler mit den das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen sowie*
2. *die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes, insbesondere durch Bodenerosionen in den Hanglagen.“*

Wie die UVS und die in diesem Zusammenhang erstellten Visualisierungen zeigen (s. Anlage E), wird durch das Vorhaben das Landschaftsbild nicht wesentlich verändert. Vom Moseltal aus ist der Außenhang des Oberbeckens nur aus größerer Entfernung als begrünter Streifen oberhalb der Hangwälder erkennbar und macht sich im Landschaftsbild nur unwesentlich bemerkbar. Ein Blick in das auf der Innenseite technisch gestaltete Becken ist von der Erdoberfläche nicht möglich, da die umliegenden offenen Bergkuppen tiefer liegen als die Beckenoberkante oder, wenn sie wie im Meulenwald höher liegen, die Kuppen bewaldet sind.

Der Damm des Unterbeckens ist nur von einem schmalen Fenster von Klüsserath und den Hängen oberhalb der Ortslage aus sichtbar. Da die gesamten einsehbaren Moselhänge zwischen Pölich und Ensich aus stark bewegtem Relief mit vorspringenden Kuppen, steilen Rinnen, kurzen und lang eingeschnittenen Tälern bestehen, fällt der begrünte Damm im Landschaftsbild nur dem kundigen Betrachter auf. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist damit nicht verbunden.

Die Auswirkungen auf die Erholung sind Kap. 3.12 zu entnehmen. Sie werden bei Einsatz geeigneter Maßnahmen zur Vervollständigung des Wanderwegenetzes nur als gering eingeschätzt.

Eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung ist durch das geplante Projekt nicht gegeben.

IV. Raumordnerische Beurteilung

Es sind Zielkonflikte in Bezug auf raumordnerische Erfordernisse der Freiraumstruktur erkennbar, die aber durch konsequente Anwendung der umweltgesetzlichen Vermeidungs- und Ausgleichsregelungen (insbesondere Naturschutz, Wasserwirtschaft, Immissionsschutz) kompensierbar sind:

- Eine Beeinträchtigung der Funktion „Offenzuhaltendes Wiesental“ (Überschwemmungsgebiete, Klima, Ökologie, Ästhetik) ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

- Die zu erwartenden Konflikte in Bezug auf den regionalen Grünzug / Regionalpark sind nur gering, das Projekt ist zudem von überwiegendem Allgemeinwohlinteresse.
- Der Biotopverbund ist betroffen, lässt sich aber im Raum durch Ausgleichsflächen kompensieren.
- Eine Störung eines Wildtierkorridors ist mit dem Projekt nicht verbunden.
- Auswirkungen auf die Funktion Klima sind nicht erkennbar.
- Eine Beeinträchtigung der Funktion „Regional bedeutsame historische Kulturlandschaft“ ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.
- Der Schutzzweck der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung wird nicht beeinträchtigt.

3.5 Wasserwirtschaft

Für alle **Oberflächengewässer** gilt Ziel 102 des LEP IV, nach dem natürliche und naturnahe Oberflächengewässer zu sichern bzw. wieder herzustellen sind.

Für das **Grundwasser** gilt Ziel 103 des LEP IV, nach dem natürliche Grundwasserverhältnisse gegen negative Einflüsse zu schützen sind.

Für Grund- und Oberflächenwasser gilt G 101 des LEP IV, nach dem die Nutzungsansprüche an das Naturgut Wasser sich an den natürlichen Gegebenheiten orientieren soll, so dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ohne nachteilige Änderungen auf Dauer erhalten bleibt. Wasser soll nachhaltig nur im Rahmen seiner Regenerationsfähigkeit genutzt werden.

Beide Ziele und der Grundsatz decken sich mit dem Ziel der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), nach der Grund- und Fließgewässer in einen guten chemischen, ökologischen und mengenmäßigen Zustand versetzt werden sollen bzw. ein bereits guter Zustand erhalten bleiben soll.

I. Regionaler Raumordnungsplan für die Region Trier (ROP)

Im ROP ist in der Nähe der Anschlussstelle Schweich oberhalb des Reiterhofes ein kleines Wasserschutzgebiet dargestellt, ebenso im Obersäßer Tal. Die beiden Wasserschutzgebiete sind im aktuellen Datensatz Wasserschutzgebiete RLP der Wasserwirtschaftsverwaltung nicht mehr enthalten. Sie wurden zwischenzeitlich aufgehoben.

Nördlich außerhalb des Plangebietes in Richtung Bekond ist im ROP ein geplantes WSG dargestellt. Es ist zwischenzeitlich formal als WSG mit zwei Teilgebieten festgesetzt.

II. Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplanes für die Region Trier (ROPneu)

Es sind keine verbindlichen Ziele bekannt.

Allerdings gibt es im Untersuchungsraum Bereiche parallel zur Autobahn (der Schwerpunkt der Ausweisung liegt westlich der Autobahn bis zum Meulenwald), die aus wasserwirtschaftlicher Sicht Grundwasservorkommen besonderer Bedeutung darstellen und deshalb im künftigen Regionalplan als Vorbehaltsgebiete Grundwasserschutz festgelegt werden sollen.

III. Realnutzung und Konfliktlösung

Grundwasser

Wegen des stauenden geologischen Untergrundes und damit fehlender bedeutsamer Grundwasservorkommen erfüllt der Großteil des Untersuchungsraums, in dem Ober- und Unterbecken sowie die Erdablagerung liegen, **keine wesentlichen Funktionen für die Grundwasserneubildung oder den**

Grundwasserschutz. Durch das Vorhaben entsteht keine wesentliche Beeinflussung des Grundwassers.

Lediglich im westlichen Teil des Untersuchungsraumes entlang der Autobahn liegen dilluviale Sedimente und Sandsteine vor, die ein höheres Porenvolumen und deshalb ein höheres Grundwasserspeichervolumen aufweisen. Im Bereich des geplanten Betriebsgeländes werden die porenführenden Schichten durch eine Lehmdecke abgedeckt und sichern dadurch das Grundwasser gegen Verunreinigungen. Die Deckschichtenmächtigkeiten sind nicht bekannt. Im Zuge der geologischen Erkundung ist zu klären, inwieweit eine Beeinflussung des Grundwassers durch das Vorhaben in diesem Bereich (Anlage Betriebsgelände, Stollenbohrung) erfolgt und welche Gegenmaßnahmen erforderlich werden, um eine Gefährdung auszuschließen (s. UVS, Unterlage E).

Das **Wasserschutzgebiet** nördlich des Plangebietes in Richtung Bekond hat keine hydrogeologische Verbindung zu geplanten Bauwerken des PSKW. Eine Beeinflussung ist damit ausgeschlossen.

Oberflächenwasser

Der Bau eines Staudammes im Kautenbachtal führt zu Konflikten mit der WRRL sowie Z 102 LEP IV, da ein bereits guter Zustand eines Fließgewässers negativ verändert wird. Dies ist für den Beckenbereich unvermeidbar (s. UVS – Unterlage E, Kap.4.4).

Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Kautenbaches unterhalb des Staudammes ist i.R. des Planfeststellungsverfahrens eine Mindestwasserabgabe zu definieren.

Der Höhenrücken des Hummelsberges / Mehringer Berges ist Teileinzugsgebiet für 7 **Quellgebiete von Bächen**, die alle bereits zum jetzigen Zeitpunkt über längere Zeiträume im Sommerhalbjahr trocken fallen. Durch das geplante Oberbecken verlieren diese Quellen einen geringfügigen Teil ihres Einzugsgebietes, was die Trockenperioden geringfügig verlängern wird. Diese Veränderungen der Kleingewässer werden nicht als Widerspruch zu Z 102 LEP IV gewertet (s. UVS – Unterlage E, Kap. 4.4).

Im Kautenbachtal findet sich eine geringe Mengen (ca. 6l/min) schüttende Quelle, die als **Sauerbrunnen** gefasst ist. Sie speist sich aus dem tieferen Untergrund, der von den geplanten Bauwerken des PSKW nicht beeinflusst wird. Diese Quelle wird im Unterbecken untergehen.

Die erstmalige **Befüllung der Becken** des Pumpspeicherkraftwerkes erfolgt aus der Mosel. Die Entnahme erfolgt über mehrere Monate mit einer Menge von 0,5 – 1,0 m³/s, da in diesem Fall keine Beeinflussung des Moselabflusses und der Moselkraftwerke entsteht. Zum Verdunstungsausgleich erfolgt die Nachspeisung ebenfalls aus der Mosel mit max. 0,5 – 1,0 m³/s. Diese Entnahmemenge ist sehr gering und liegt unterhalb der Schwelle der Erheblichkeit.

Große Teile der Ortslage von Ensch liegen im gesetzlichen **Überschwemmungsgebiet** der Mosel. Bei höherem Moselhochwasser staut das Hochwasser in das Gewässerbett des Kautenbaches zurück und breitet sich von dort ungeregelt in die Ortslage hinein aus, wo es zu erheblichen Schäden führt. Es wird angestrebt, im Zuge des Projektes eine Verbesserung der Hochwassersicherheit der Ortslage Ensch zu erreichen. Es sind allerdings nach aktuellem Kenntnisstand keine Maßnahmen mit Raumrelevanz vorgesehen. Details werden in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde erarbeitet.

Zur Vermeidung zusätzlicher Belastungen aus dem Unterbecken des PSKW wird die Hochwasserentlastung unterirdisch über eine geschlossene Leitung in die Mosel abgeleitet. Details werden zum Planfeststellungsverfahren erarbeitet.

Der Kautenbach weist kein gesetzliches Überschwemmungsgebiet auf; aufgrund der Lage in einem Kerbbachtal existiert auch kein natürliches Überschwemmungsgebiet.

IV. Raumordnerische Beurteilung

Das Vorhaben führt im Bereich des Unterbeckens zu nicht vermeidbaren und nicht ausgleichbaren raumordnerischen Konflikten mit Ziel 102 LEP IV.

Im Bereich des geplanten Betriebsgeländes und des Stolleneingangs ist im Zuge der geologischen Erkundung zu überprüfen, ob grundwasserführende Schichten betroffen sein können und ggf. welche Maßnahmen gegen Beeinträchtigungen unternommen werden müssen.

Alle anderen Konflikte sind gering und liegen unterhalb der Schwelle der raumordnerischen Bedeutung wasserwirtschaftlicher Funktionen.

3.6 Infrastruktur

3.6.1 Verkehrsinfrastruktur / Verkehrsentwicklung

Im LEP IV ist die A1 als Straße für den großräumigen Verkehr festgesetzt (Z 148 i.V. m. Z 149 Satz 1).

I. Regionaler Raumordnungsplan für die Region Trier (ROP)

Die B 53 ist als regionale Straßenverbindung festgesetzt.

II. Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplanes für die Region Trier (ROPneu)

Es sind keine Änderungen gegenüber dem ROP zu erwarten.

III. Realnutzung und Konfliktlösung

Zur Vermeidung von Konflikten mit Siedlungsfunktionen im Zuge der Ortsdurchfahrten der B 53 soll der Baustellenverkehr über die Anschlussstelle Schweich der A1 abgewickelt werden. Von dort soll der Verkehr auf direktem Wege über bestehende Wirtschaftswege, die ertüchtigt werden müssen, in den Untersuchungsraum geleitet werden (s. Abb. 4).

IV. Raumordnerische Beurteilung

Es sind keine Zielkonflikte in Bezug auf raumordnerische Erfordernisse der Verkehrsinfrastruktur erkennbar.

3.6.2 Schifffahrtsstraße Mosel

I. Regionaler Raumordnungsplan für die Region Trier (ROP) und ROPneu

Die Mosel ist nachrichtlich als Bundeswasserstraße dargestellt und wird durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektion (WSD) verwaltet.

II. Realnutzung und Konfliktlösung

Die Überprüfung der Nutzungsmöglichkeit der Stauhaltungen der Mosel als Unterbecken hat ergeben, dass dies technisch sehr aufwendig, mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden und auch ökologisch sehr problematisch ist. (s. Erläuterungsbericht). Diese Variante wurde ausgeschieden.

Die Mosel wird nunmehr ausschließlich zur erstmaligen Befüllung genutzt. Die erstmalige Befüllung der Becken des Pumpspeicherkraftwerkes erfolgt mit einer unterirdischen Leitung aus der Mosel bei

Ensch, die auch der Restentleerung und der Hochwasserentlastung des Unterbeckens dient. Die Entnahme erfolgt mit $0,5 - 1,0 \text{ m}^3/\text{s}$, da in diesem Fall keine Beeinflussung der Moselschifffahrt entsteht. Es wird erwartet, dass keine Nachspeisung der Becken als Verdunstungsausgleich erforderlich wird. Sollte diese doch erforderlich werden, ist die Entnahmemenge aus der Mosel sehr gering und liegt unterhalb der Schwelle der Erheblichkeit.

III. Raumordnerische Beurteilung

Es sind keine Auswirkungen auf die Funktion „Mosel als Schifffahrtsstraße“ erkennbar.

3.6.3 Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

I. Regionaler Raumordnungsplan für die Region Trier (ROP)

1. Im Raumordnungsplan sind **3 Strom-Freileitungstrassen** dargestellt, die über den Hummelsberg verlaufen:
 - Eine 380/220-KV-Leitung (Betreiber: Amprion)
 - Eine 110-KV-Leitung (Betreiber: Rhein-Ruhr-Verteilnetz)
 - Eine 110-KV-Leitung (Betreiber: Bundesbahn)
2. Der Hummelsberg liegt im äußeren **Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Trier-Föhren**.
3. Am südwestlichen Rand des Oberbeckens steht ein 31m hoher Funkmast (Betreiber E-Plus), der von mehreren Mobilfunkanbietern genutzt wird (keine Darstellung im ROP).
4. Östlich des Hummelsberges verläuft eine **Richtfunkstrecke**.

II. Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplanes für die Region Trier (ROPneu)

Es sind keine Änderungen gegenüber dem ROP zu erwarten.

III. Realnutzung und Konfliktlösung

1. Die Trassen aller drei Stromfreileitungen bleiben im Grundsatz bestehen. Im Zuge der weiteren Konkretisierung des Projektes werden die Masten außerhalb des Beckens im Bereich der bestehenden Trasse ertüchtigt oder verlegt, so dass eine Überspannung des Beckens möglich ist. Alternativ erfolgt eine Erdverkabelung um das Becken herum. Details werden zum Planfeststellungsverfahren in Abstimmung mit den Netzbetreibern erarbeitet.
2. Konflikte in Bezug auf den Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes sind nicht erkennbar.
3. Der Funkmast wird beseitigt und an anderer Stelle im Umfeld des Oberbeckens wieder errichtet. Der genaue Standort wird zum Planfeststellungsverfahren unter Beachtung von Umweltaspekten festgelegt.
4. Die Richtfunkstrecke wird vom Oberbecken nicht betroffen.

IV. Raumordnerische Beurteilung

Raumordnerische Ziele sind nicht betroffen.

Für das Vorhaben müssen im Bereich des Oberbeckens Strom-Hochspannungstrassen innerhalb der bestehenden Trasse verlegt oder als Erdkabel um das Becken geführt werden.

Der Funkmast wird an eine andere Stelle im Umfeld des Oberbeckens verlegt.

Sonstige Konflikte sind nicht erkennbar.

3.7 Landwirtschaft

Für die Sicherung landwirtschaftlicher Belange ist Z 120 des LEP IV maßgeblich, nach dem die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft in den Regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert werden sollen. Nach G 121 soll die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen auf ein Mindestmaß reduziert werden.

I. Regionaler Raumordnungsplan für die Region Trier (ROP)

Das Oberbecken des Vorhabens liegt nach den Vorgaben des verbindlichen Regionalen Raumordnungsplanes (ROP) in „sehr gut bis gut geeigneten Landwirtschaftlichen Nutzflächen“, die als landwirtschaftliche Vorrangflächen deklariert sind, nach der Rechtsprechung aber nicht die Funktion eines verbindlichen Zieles der Raumordnung besitzen.

Die nicht unter diese Kategorie fallenden, 1985 landwirtschaftlich genutzten Flächen sind als „Landwirtschaftliche Nutzflächen (incl. Grenzertragsböden)“ im ROP dargestellt.

Nach dem verbindlichen ROP sind Vorranggebiete für die Landwirtschaft Gebiete mit einem größeren Anteil landwirtschaftlich gut geeigneter Nutzflächen und Flächen, die aufgrund ihrer strukturellen Bedeutung für die Landwirtschaft in der Region erhalten bleiben müssen (Kap. 5.1.1 ROP).

Die Vorranggebiete dürfen nur in unabweisbaren Fällen anderweitig in Anspruch genommen werden. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass sowohl die natürliche Eignungsgrundlage dieser Gebiete als auch deren wirtschaftliche Nutzbarkeit erhalten bleibt bzw. nach Möglichkeit verbessert wird. (5.1.3 ROP)

Bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete soll die Verfahrensregelung Anwendung finden, welche die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord im Nachgang zu dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz verfügt hat („Auswirkungen des Urteils des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 – 8 C 10001/98.OVG – wegen landwirtschaftlicher Vorranggebiete“). Diese besagt, dass Vorranggebiete für die Landwirtschaft im Rahmen von Planungen entsprechend ihrem Gewicht zu bewerten und zu behandeln sind. Hierbei darf es nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen.

In Gemeinden mit der besonderen Funktion Landwirtschaft (im Umfeld des geplanten PSKW sind dies Ensch, Longen, Mehding, Pölich, Schleich) soll die räumliche Entwicklung über die Bauleitplanung so gelenkt werden, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe gesichert bleiben (ROP 2.2.2.6).

Das Unterbecken des Projektes liegt z.T. in einem regionalplanerisch dargestellten „Weinbaugebiet“. Die Weinbauflächen wurden in die Klassifizierung der Landwirtschaftsflächen nicht einbezogen; sie werden jedoch grundsätzlich als weinbaulich geeignete Flächen – in ihrem derzeitigen Bestand – angesehen (ROP S. 83).

II. Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplanes für die Region Trier (ROPneu)

Zur Fortschreibung des ROPneu wurde von der Landwirtschaftskammer ein „Fachbeitrag Landwirtschaft zum Regionalen Raumordnungsplan 2010“ erarbeitet. Er weist Vorschlagsflächen aus, die als Vorrang- oder Vorbehaltsflächen aus landwirtschaftlicher Sicht in den ROPneu aufgenommen werden sollen. Welche dieser Flächen letztlich nach Abwägung mit anderen Belangen im ROPneu festgelegt werden, ist mangels Vorlage eines Entwurfes zum ROPneu nicht bekannt.

Im Fachbeitrag Landwirtschaft ist außer einem Bereich östlich der Autobahn der gesamte Untersuchungsraum nicht zur Festlegung als Vorranggebiet für die Landwirtschaft vorgeschlagen. Lediglich

sehr kleine Teilflächen sollen die Funktion als Vorbehaltsgebiete erhalten. Den Flächen auf dem Hummelsberg und im Kautenbachtal wird keine landwirtschaftliche Funktion zugewiesen (s. Abb. 8).

Welche Gemeinden nach dem ROPneu die besondere Funktion Landwirtschaft erhalten werden, ist derzeit nicht bekannt. Nach dem Fachgutachten Landwirtschaft sollen diese Funktion im Umfeld des geplanten PSKW die Gemeinden Enschede, Mehring, Pölich, Schleich erhalten.

Die Gemeinde Longen soll die Funktion im Gegensatz zum ROP nicht mehr erhalten.

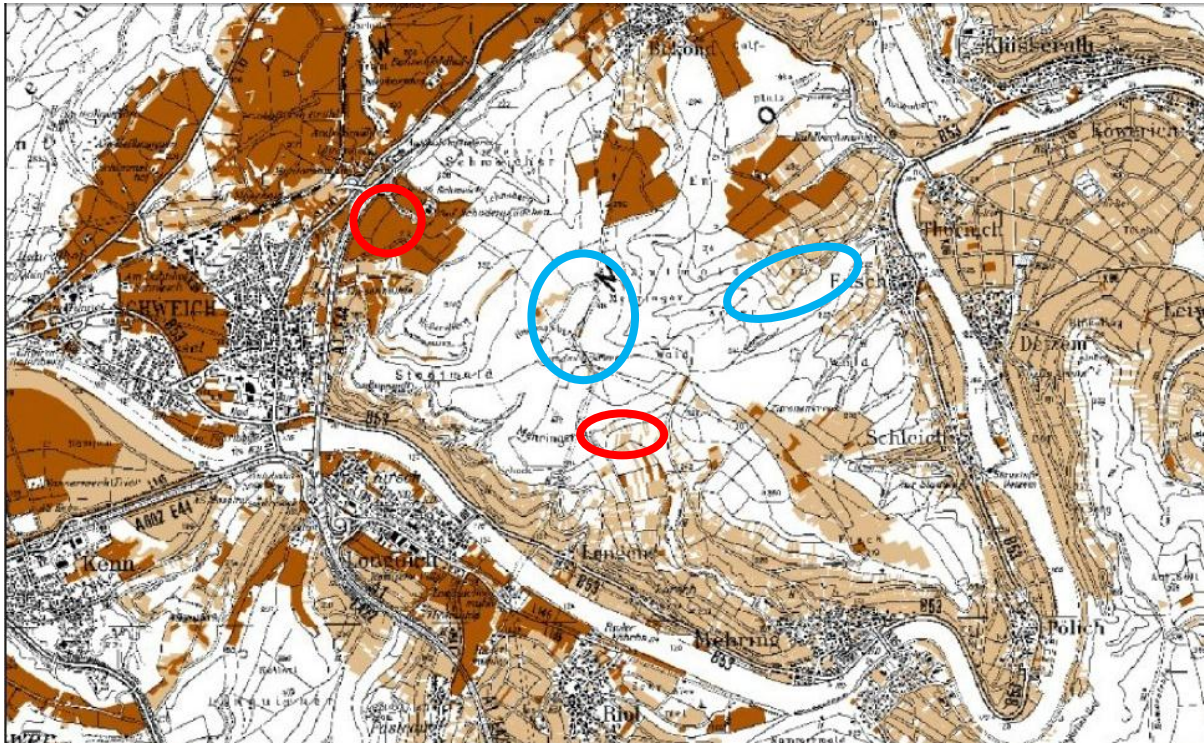


Abbildung 8: Fachbeitrag Landwirtschaft zum ROPneu 2010 (Auszug)

Hellbraun = Vorschlag Vorbehaltsfläche Landwirtschaft
 Dunkelbraun = Vorschlag Vorrangfläche Landwirtschaft
 Blau = Geplante Becken
 Rot = Betriebsgelände und Erdablagerung

III. Realnutzung und Konfliktlösung

Bereich des Oberbeckens

Der Bereich des geplanten Beckens auf dem Hummelsberg ist landwirtschaftliches Rückzugsgebiet. Nur noch in den Randbereichen werden vereinzelte kleine Flächen ackerbaulich genutzt. Der weit überwiegende Teil der Offenlandflächen wird extensiv als Schafweide genutzt; innerhalb der Schafweiden werden zunehmend größere Flächenanteile durch Brachen eingenommen.

Einzigster landwirtschaftlicher Nutzer, der von den Anlagen des PSKW betroffen sein wird, ist eine Schäferei aus Schleich. Diese bewirtschaftet seit ca. 30 Jahren als Kern ihres etwa 100 ha umfassenden Familienbetriebes die Flächen auf dem Mehringer Berg / Hummelsberg als Sommerweide; ergänzend werden Flächen im Obersäcker Tal sowie kleinere Parzellen im weiteren Umfeld bewirtschaftet. Es werden etwa 300 Schafe gehalten; etwa 70% der Betriebsfläche sind Pachtflächen. Die Betriebsflächen werden nicht gedüngt und werden als Extensiv-Grünlandflächen im Rahmen von Agrar-Umweltmaßnahmen gefördert.

Am 8.8.2011 fand ein Gespräch mit den beiden Betriebsinhabern statt. Es wurde festgestellt, dass durch das Oberbecken etwa 35 ha der Beweidungsflächen des Betriebes in Anspruch genommen werden. Darin liegen auch die wertvollsten Weideflächen im Umfeld des Landwehrkreuzes, wo in einer Geländesenke durch dauerhafte Durchfeuchtung des Untergrundes eine auch in trockenen Jahreszeiten gute Weide existiert.

Als Kompensationsmaßnahmen für den Flächenverlust wurden angesprochen:

1. Die landseitigen Dammflächen des Oberbeckens müssen dauerhaft gepflegt werden. Soweit eine Grünland-Oberfläche vorgesehen ist, wurde von Seiten SWT angeboten, dass diese in die Beweidung der umgebenden Flächen einbezogen werden sollen. Der Flächenumfang beträgt ca. 10-15 ha.
2. Als naturschutzrechtlicher Ausgleich ist die Wiederherstellung ehemaliger Offenlandflächen durch Zurückdrängen von Brachen und Verbuschung überwiegend an den Flanken des Mehlinger Berges vorgesehen (s. Kap. 3.4.4 Biotopverbund). Diese Flächen werden sinnvollerweise in die Beweidung der angrenzenden Flächen einbezogen. Der Flächenumfang beträgt ca. 30-40 ha. Von Seiten der Schäferei wurde darauf hingewiesen, dass alle diese Flächen südexponiert und austrocknungsgefährdet sind und deshalb im Sommer eine geringere Güte als die verloren gehenden Flächen bieten.
3. Für wirtschaftliche, durch Flächenbereitstellung nicht kompensierbare Verluste soll ein finanzieller Ausgleich gefunden werden.

Grundsätzlich zeigte sich der Betrieb offen für die skizzierte Erarbeitung einer gemeinsamen Lösung. Es wurde vereinbart, dass nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens weitere Gespräche geführt werden sollen, um die Kompensation zu konkretisieren.

Es wird angestrebt, weitere, an die Beweidungsflächen angrenzende Flächen aus dem Ausgleichskonzept der VG Schweich in die Beweidung einzubeziehen. So ist bekannt, dass für die Bewirtschaftung der etwa 100 ha umfassenden Ausgleichsflächen „Spangdahlem“ ein Nutzer gesucht wird. In Zusammenarbeit mit DLR und VG Schweich wird im Zuge des Umlegungsverfahrens versucht, dazwischliegende private Einzelflächen, die eine Beweidung bisher unmöglich machten, in das Flächenkonzept einzubeziehen und damit die Voraussetzung für eine großflächige Beweidung zu schaffen.

Mit diesem Konzept werden die in der Antragskonferenz durch die Landwirtschaftskammer vorgebrachten Befürchtungen, durch naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für das Projekt werde der Druck auf die Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen weiter wachsen, entkräftet.

Bereich des Unterbeckens

Aus dem Kautenbachtal hat sich die landwirtschaftliche Nutzung komplett zurück gezogen. Hier sind die ehemals offenen Talgrundflächen in fortgeschrittener Sukzession begriffen und werden inzwischen von Gehölzen und Wäldern unterschiedlichen Alters eingenommen. Auch die ehemaligen Rebflächen an den Südhängen des Kautenbachtals sind inzwischen fast vollständig aufgegeben und weisen unterschiedliche Sukzessionsstadien auf. Nur noch vereinzelte isolierte Parzellen werden Weinbaulich genutzt. Von dem Vorhaben ist eine noch genutzte Rebfläche von insgesamt etwa 2 ha Größe, verteilt auf mehrere Kleinparzellen, betroffen. Soweit weiterhin Interesse an einer Bewirtschaftung von Flächen durch die betroffenen Flächeneigentümer besteht, werden deren Ansprüche im anstehenden Flurbereinigungsverfahren berücksichtigt.

Bereich des Betriebsgeländes an der Anschlussstelle A1

Für das Betriebsgelände östlich der Anschlussstelle Schweich im Bereich „Auf Schodenpfädchen“ werden etwa 5 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht. Hier sind alle landwirtschaftlich genutzten Flächen im Fachbeitrag Landwirtschaft 2010 als „sehr hochwertige landwirtschaftliche Flächen“ dargestellt mit der Empfehlung, diese in der Fortschreibung des RROP als „Vorrangflächen Landwirtschaft“ auszuweisen. Es handelt sich um gute Böden mit Ackerzahlen über 40, die gut zu bewirtschaften sind. Die Lage des Betriebsgeländes ergibt sich notwendigerweise aus der Nähe zur bestehenden Autobahnauffahrt, da durch die hier geplante Lage des Betriebsgeländes ein erhöhtes Verkehrsaufkommen in den umliegenden Ortschaften vermieden werden soll.

Bei einem Vororttermin mit der Landwirtschaftskammer Außenstelle Trier am 21.05.2012 fand eine Abstimmung auf den geplanten Standort für das Betriebsgelände statt. Die Flächen werden derzeit als Grünland genutzt. Die Böden sind als gut bis sehr gut einzustufen. Da sich im direkten Umfeld des geplanten Standorts intensiv ackerbaulich genutzte Flächen mit großen, zusammenhängenden Schlägen von bis zu 300 m Länge befinden, wird von Seiten der Landwirtschaftskammer der gewählte Standort favorisiert.

Nach erster Rücksprache mit dem Pächter der geplanten Fläche gab es die Übereinkunft, dass die Flächen als Betriebsgelände für das PSKW RIO genutzt werden können. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass es sich um hofnahe Weideflächen handelt, die für den Betrieb im Rahmen der Mutterkuhhaltung eine wichtige Funktion aufweisen. Aufgrund dessen ist die durch das Betriebsgelände bedingte außerlandwirtschaftliche Nutzung auf ein Mindestmaß zu reduzieren und nicht dauerhaft veranschlagte Flächen nach Umsetzung der Maßnahme wieder an den Betrieb zurück zu führen.

Eine weitere Konkretisierung erfolgt bis zur Einleitung des Planfeststellungsverfahrens.

Bereich der Erdablagerungen

Die beanspruchte Fläche besteht fast ausschließlich aus Brachen unterschiedlichen Alters, die Fläche ist in Gesamtheit in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer in das Flächenkonzept der VG Schweich für Ausgleichsflächen aufgenommen worden. Diese Funktion soll nach der Erdablagerung weiterhin verfolgt werden.

Herstellung des landwirtschaftlichen Wegenetzes

Durch das Projekt wird eine Reihe von landwirtschaftlichen Wegen unterbrochen. Das Wegenetz wird im Zuge der Erarbeitung der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren in Zusammenarbeit mit dem DLR und der Landwirtschaftskammer wieder verknüpft und ergänzt. Die Flächenbereitstellung erfolgt über ein Umlegungsverfahren.

IV. Raumordnerische Beurteilung

Die Anforderungen des ROP in Bezug auf Kapitel 5.1.3 sowie die darauf bezogenen Verfahrensregelungen der SGD-Nord sind für den Bereich „Landwirtschaft“ auf den beanspruchten Flächen für Ober- und Unterbecken sowie die Erdablagerung erfüllt. Die Inanspruchnahme von im verbindlichen ROP ausgewiesenen landwirtschaftlichen Vorrangflächen führt aufgrund der tatsächlichen Nutzungsstruktur nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft. Lösungen mit dem betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb sind grundsätzlich möglich und werden im Rahmen der Planfeststellung und der Umsetzung einer Lösung zugeführt. Damit stehen dem Vorhaben Vorgaben des verbindlichen Regionalen Raumordnungsplanes nicht entgegen.

Zu den voraussichtlichen Erfordernissen des ROPneu sind in Bezug auf landwirtschaftliche Belange Konflikte erkennbar: Im Bereich des Betriebsgeländes wird eine 5 ha große Fläche beansprucht, die voraussichtlich im ROPneu als Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesen wird. Der Standort ist unabdingbar, da der Stolleneingang wegen der Vermeidung von Verkehr in der Nähe der Autobahnauffahrt errichtet werden muss und dort alle infrage kommenden Flächen die gleiche raumordnerische Funktion erfüllen. Zum Planfeststellungsverfahren soll in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer eine Lösung für die betroffenen Betriebe erarbeitet werden.

3.8 Forstwirtschaft

Z 125 und 126 des LEP IV weist den Raumordnungsplänen die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Forstwirtschaft zu; den Wäldern an den Steilhängen u.a. des Moseltales wird eine besondere Bedeutung zugewiesen, die in den Raumordnungsplänen zu konkretisieren ist.

I. Regionaler Raumordnungsplan für die Region Trier (ROP)

Als Ziel ist im ROP definiert: „Vorranggebiete für die Forstwirtschaft sind Gebiete mit für die Holzproduktion besonders wertvollen Standorten und Beständen, sowie Gebiete, die Schutzfunktionen übernehmen.“ (Kap. 5.1.2 ROP).

Im ROP sind keine Vorranggebiete für die Forstwirtschaft zeichnerisch ausgewiesen, es erfolgt aber der textliche Hinweis, dass diese den Forsteinrichtungskarten (Luftbildplänen) der Forstämter zu entnehmen sei. Aufgrund fortgeschriebener Forsteinrichtungskarten ist die zum Zeitpunkt der Aufstellung des ROP gültige Abgrenzung der Vorrangflächen nicht mehr nachvollziehbar.

Alle realen Waldflächen sind im ROP als „Waldfläche“ dargestellt.

II. Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplanes für die Region Trier (ROPneu)

Das Vorhaben berührt nach Mitteilung der Regionalen Planungsgemeinschaft (Schreiben v. 16.06.2011) z.T. zur Festlegung im ROPneu vorgeschlagene Vorranggebiete für die Forstwirtschaft.

Nach Rücksprache bei der Zentralstelle der Forstverwaltung und beim zuständigen Forstamt Trier liegen im Untersuchungsraum Waldflächen, die im „Forstfachlichen Beitrag zum Regionalen Raumordnungsplan“ zur Fortschreibung des ROPneu als Vorrangflächen Wald vorgeschlagen wurden. Die entsprechenden Waldflächen sind in Abb. 9 dargestellt. Welche dieser Flächen letztlich nach Abwägung mit anderen Belangen im ROPneu festgelegt werden, ist mangels Vorlage eines Entwurfes zum ROPneu nicht bekannt.

Damit verbunden sind folgende forstliche Funktionen (Zitat):

Erosionsschutzwald:

Waldflächen mit Erosionsschutzfunktion (Erosionsschutzwald) schützen ihren Standort sowie benachbarte Flächen vor den Auswirkungen von Wasser- und Winderosionen, Bodenrutschungen, Auskolkungen, Erdabbrüchen, Bodenkriechen und Steinschlägen. In der Waldfunktionenkartierung von Rheinland-Pfalz wird Erosionsschutzwald auf Waldflächen ab einer Hangneigung von 36% dargestellt. Datengrundlage für die gutachterliche Abgrenzung sind die Hangneigungen aus dem Höhenmodell des Landes Rheinland-Pfalz. Dieser Wald darf nicht gerodet werden und besitzt absoluten Bestandsschutz.

Lokaler Klimaschutzwald:

Waldflächen mit lokaler Klimaschutzfunktion schützen besiedelte Bereiche, Kur-, Heil- und Freizeiteinrichtungen sowie Erholungsbereiche und landwirtschaftliche Sonderkulturen vor Kaltluftschä-

den, nachteiligen Windeinwirkungen und schaffen Ausgleich von Temperatur- und Feuchtigkeits-extremen.

Lokale Klimaschutzwälder werden in der Waldfunktionenkarte Rheinland-Pfalz in einem Umkreis von 500m um festgelegte Schutzobjekte ausgewiesen. Schutzobjekte sind Bereiche, die von Menschen regelmäßig besiedelt (wohnen, arbeiten) oder zur Erholung genutzt werden, sowie landwirtschaftliche Sonderkulturen mit besonderer Empfindlichkeit (Weinbau, Tabak-, Gemüseanbau). Dies sind z.B. Wohnflächen, Gewerbeflächen, Gärtnereien, Sportanlagen, Campingplätze, Sonderkulturen.

Erholungswald:

Waldflächen, die aufgrund der auffallenden Inanspruchnahme durch Erholungssuchende eine besondere Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung aufweisen, werden im Zuge der Waldfunktionenkartierung von Rheinland-Pfalz als Erholungswald ausgewiesen. Dieser Erholungswald unterliegt keinem formalen Schutz wie der Erholungswald nach LWaldG, ist aber flächenmäßig in Rheinland-Pfalz sehr bedeutend.

Die Ausweisung des Erholungswaldes wird auf der Grundlage einer objektivierten und standardisierten Abgrenzung der Erholungsnutzung vorgenommen. Dazu erfolgte im Rahmen der Waldfunktionenkartierung die Einschätzung und Darstellung der Wegefrequentierung und die Erfassung von Erholungsschwerpunkten durch die örtliche Forstverwaltung. Die Frequentierung der Waldwege wird anhand der Merkmale Häufigkeit der Wegebenutzung und Anzahl der Besucher je Besuchstag eingeschätzt. Wege bzw. Wegeabschnitte mit mittlerer und hoher jährlicher Frequentierung werden digital dargestellt und die angrenzenden Waldflächen bis zu einer Tiefe von 100m als Erholungswald ausgewiesen.

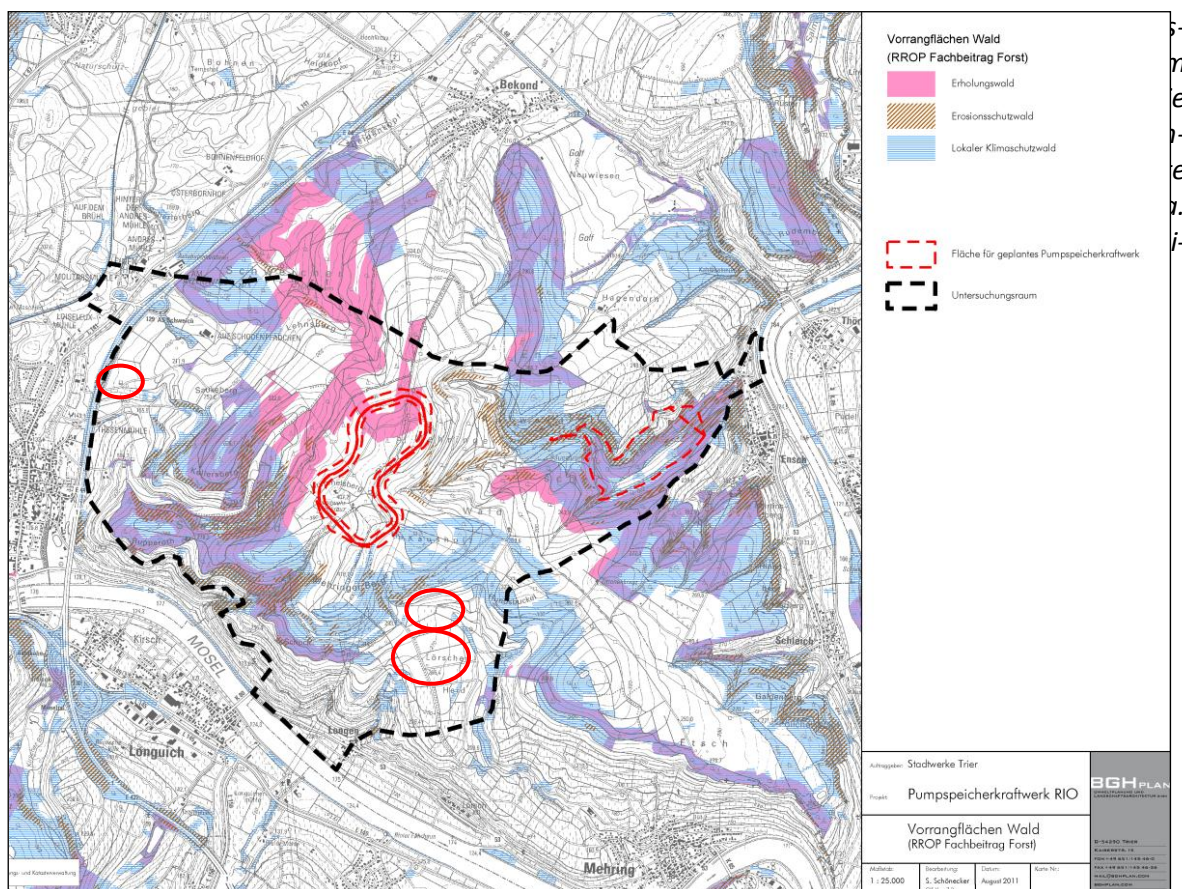


Abbildung 9: Fachbeitrag Forst zum ROPneu - Vorschlag Vorrangflächen

Rote Abgrenzungen: Elemente des PSKW

III. Realnutzung und Konfliktlösung

Der überwiegende Teil der benötigten Flächen im Kautenbachtal und ein Teil der Flächen auf dem Hummelswald werden forstwirtschaftlich genutzt. Überwiegend sind ältere Buchen-Eichen-Wälder anzutreffen, im Kautenbachtal auch Fichten- und Erlenbestände.

Folgende Waldfunktionen werden durch die geplanten Bauwerke betroffen:

Erosionsschutzwald

Im Bereich des Unterbeckens werden als Erosionsschutzwald ausgewiesene Weinbergsbrachen an den Steilhängen des Kautenbachtals in das Becken einbezogen und komplett beseitigt. Eine erhöhte Erosionsgefährdung ist damit nicht verbunden, da die potentiell erosionsgefährdete Bodenauflage auf dem Anstehenden komplett mit beseitigt wird. Der Untergrund besteht aus Fels und ist nicht erosionsgefährdet.

Lokaler Klimaschutzwald

Im Bereich des Unterbeckens werden als lokaler Klimaschutzwald ausgewiesene Wälder auf dem Talboden und den Hängen des Kautenbachtals in das Becken einbezogen und komplett beseitigt. Auch nach Anlage des Beckens wird diese Funktion nicht wesentlich verändert: Die Wasserfläche wirkt ausgleichend für Klimaextreme (Kaltluft und Hitzebelastung) und wirkt dadurch bioklimatisch ausgleichend. Der Abfluss von Kaltluft (soweit sie in dem weitgehend bewaldeten Einzugsgebiet überhaupt existiert) wird durch den Stauwall gebremst und gestaut und dem Einfluss der Wasserfläche dahinter unterworfen. Dabei wird die gestaute Kaltluft durch die in kalten Nächten wärmere Wasserfläche erwärmt und der Kaltluftsee löst sich auf. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktion ist somit nicht gegeben.

Erholungswald

Im Bereich fast des kompletten Unterbeckens sowie dem nördlichen Teil des Oberbeckens werden Erholungswälder beseitigt. Diese Funktion ist nach der Definition der Schutzfunktion sehr stark an von Erholungssuchenden frequentierte Wege gebunden. Mit dem Bau des PSKW werden viele bestehende Wegebeziehungen unterbrochen; sie werden für die Aufrechterhaltung der Waldbewirtschaftung wieder an anderer Stelle hergestellt und mit dem verbleibenden Wegenetz verknüpft. Damit werden auch die erholungswirksamen Wege wieder zu einem Wanderwegenetz verknüpft. Damit verlagern sich die betroffenen Funktionsräume geringfügig, ohne dass ihre Funktion verloren geht.

Ersatzaufforstung

Für das Oberbecken müssen etwa 26 ha, für das Unterbecken ca. 28 ha und für die Erdablagerung ca. 2 ha Wald gerodet werden. Als Kompensation sind Ersatzaufforstungen im Verhältnis 1:1, insgesamt also nach aktuellem Planungsstand ca. 56 ha erforderlich.

Im verbindlichen FNP der VG Schweich sind 392 ha für Waldentwicklung auf brachgefallenen Offenlandflächen ausgewiesen. Grundsätzlich stehen damit in der VG Schweich entsprechende Flächen für Ersatzaufforstungen in mehr als ausreichendem Umfang zur Verfügung, ohne dass sich Konflikte mit anderen Raumnutzungen ergeben. Ihre Lage ergibt sich aus dem im rechtsverbindlichen FNP dargestellten Flächenkonzept der VG Schweich, das Aufforstungsbereiche für Laubmischwald überwiegend in aufgegebenen und sich im Stadium von Brachen befindlichen ehemaligen Weinbergslagen ausweist. Größere zusammenhängende Flächen befinden sich u.a. in den Gemarkungen Fell (ca. 100 ha, davon eine zusammenhängende Fläche südlich der Ortslage von ca. 80 ha), Ensich (ca. 15 ha) sowie

vielen kleinen Aufforstungsflächen in allen anderen Gemeinden der Verbandsgemeinde mit Größen bis zu ca. 5 ha. Grundsätzlich sind damit die Ersatzaufforstungen ohne raumordnerische oder nutzungsbedingte Konflikte umsetzbar.

Mit dem Forstamt Trier wurde vereinbart, dass die zuständigen Revierförster in Abstimmung mit Verbandsgemeinde und Ortsgemeinden für das Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage der Darstellungen des FNP konkrete Vorschläge erarbeiten, wo die notwendigen Ersatzaufforstungen umgesetzt werden sollen. Die Ersatzaufforstungen sollen als Laubmischwälder ausgeführt werden. Die Flächenbereitstellung erfolgt mit Hilfe des DLR Mosel in Trier, das auch bereits das Flächenkonzept für die VG Schweich mit betreut hat und für das Vorhaben PSKW die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen durch Flächenankauf und Landtausch schaffen wird.

Der forstliche Ausgleich soll, soweit die naturschutzrechtliche Ausgleichsregelung dies zulässt, auch als naturschutzrechtlicher Ausgleich für die waldökologischen Funktionen dienen. Durch die Mehrfachbelegung mit verschiedenen Funktionen wird die Flächeninanspruchnahme insgesamt reduziert, da ansonsten für jede Flächenfunktion getrennte Flächen ausgewiesen werden müssten.

Wegenetzausbau für Baustellenbetrieb

Für den Baustellenverkehr (s. Abb. 4) ergibt sich die Notwendigkeit, vorhandene Land- und Forstwirtschaftswege für den Begegnungsverkehr auszubauen. Für das Planfeststellungsverfahren werden in Zusammenarbeit mit dem Forstamt Trier die detaillierten Ausbau- und ggf. Rückbaupläne erarbeitet. Für die Zeit des Baustellenverkehrs ergeben sich erhöhte Verkehrssicherungspflichten der Waldbesitzenden entlang der Baustraßen. Für die Zeit nach dem Bau sind keine erhöhten Verkehrssicherungspflichten entlang des Zufahrtsweges erkennbar.

Folgende Fragestellungen in Zusammenhang mit der Forstwirtschaft werden in anderen Kapiteln behandelt:

- Zu den waldökologischen Auswirkungen (insbesondere Zerschneidungswirkungen, auch durch Baustellenverkehr) s. Kap. 4.2 (Pflanzen und Tiere) der UVS
- Zu den hydrogeologischen Auswirkungen auf die angrenzenden Waldbestände s. Kap. 4.3 / 4.4 (Boden, Hydrologie) der UVS

IV. Raumordnerische Beurteilung

Durch das geplante Vorhaben werden Wälder mit den ausgewiesenen Waldfunktionen „Erosionsschutzwald“, „Lokaler Klimaschutzwald“, „Erholungswald“, die zur Aufnahme als Vorrangflächen Wald in den ROPneu durch die Forstverwaltung vorgeschlagen sind, beseitigt. Die betroffenen Funktionen werden aber nicht erheblich beeinträchtigt oder sind durch i.R. des Projektes vorgesehene Maßnahmen zu kompensieren (s. III).

Für die erforderlichen Ersatzaufforstungen stehen raumordnerisch abgestimmte und im FNP der VG Schweich dargestellte Flächen in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

3.9 Jagdliche Belange

Die Raumordnungspläne geben keine verbindlichen Erfordernisse für die Jagd vor.

Im Untersuchungsraum liegen insgesamt 6 Jagdbezirke. Alle Jagdbezirke sind **Niederwild-Jagdbezirke** (Niederwild: Reh, Feldhase, Wildkaninchen, Rotfuchs, Baummarter, Steinmarter, Iltis, Hermelin, Mauswiesel, Dachs, Rebhuhn, Fasan, Ringeltaube, Waldschnepfe, Graugans und Stockente). Die Pachtverträge enden zwischen 2015 und 2018.

Von baulichen Anlagen des PSKW sind die Jagdbezirke „Mehring links der Mosel“ (Erdablagerung, Oberbecken) und in geringem Umfang „Schweich I und II“ (Betriebsgelände, Oberbecken) sowie „Ensch-Schleich“ (Unterbecken) betroffen.

Aufgrund der erforderlichen Einzäunung reduziert sich die Fläche der Wildtierlebensräume und damit auch die jagdbare Fläche im Bereich des Oberbeckens um ca. 70 ha und im Bereich des Betriebsgeländes um ca. 5 ha. Im Bereich des Unterbeckens (Fläche ca. 43 ha) sowie der Erdablagerung (Fläche ca. 21 ha) erfolgt keine Einzäunung, so dass die Fläche nicht aus dem Jagdbezirk ausscheidet.

Im Umfeld der Anlagen muss die Jagd aus Sicherheitsgründen voraussichtlich eingeschränkt werden.

Der etwa 3 Jahre andauernde Baubetrieb führt zu einer vorübergehenden erheblichen Störung von Wildtierlebensräumen auf einer Fläche von ca. 500 ha in allen benannten Jagdbezirken.

Weitere jagdwirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich durch ein erschwertes Wildtiermanagement und infolge dessen ggf. erhöhte Wildschäden im Wald und zusätzlich erforderliche Wildschadensverhütungsmaßnahmen.

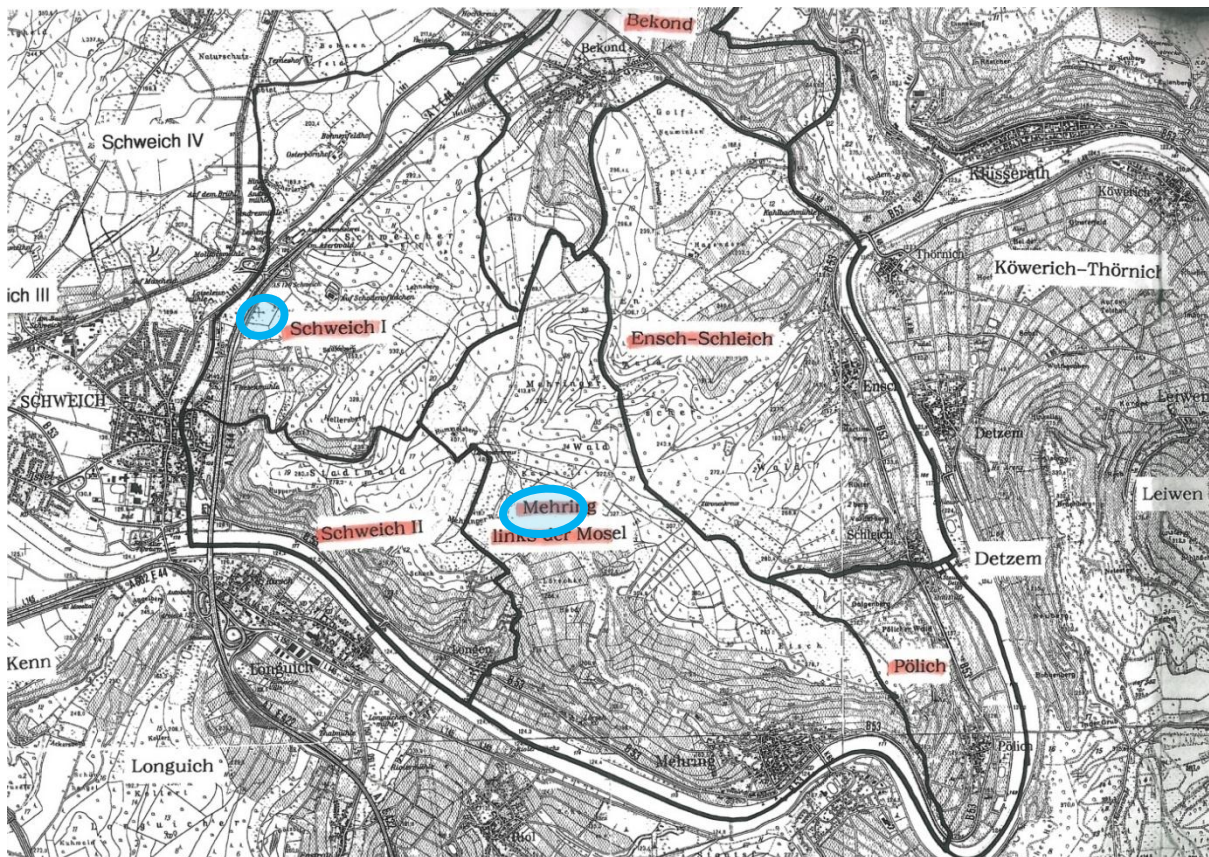


Abbildung 10: Jagdbezirke im Untersuchungsraum

Blau: Elemente des PSKW

Alle benannten Aspekte führen zu einer vorübergehenden sowie dauerhaften Jagdwertminderung der gemeindlichen Pachtreviere, die im weiteren Verlauf des Planverfahrens in Zusammenarbeit mit der zuständigen Jagd- und Forstbehörde, den Kommunen und den Jagdpächtern einer Ausgleichslösung zugeführt werden müssen. Dabei sind die finanziellen Verluste durch Jagdpachteinnahmen, aber potentielle Einnahmen durch den Betrieb des PSKW einzubringen und einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen.

Ggf. müssen die Jagdbezirke neu geordnet werden.

Die Konflikte zur Lösung werden als gering eingeschätzt, da die Kommunen als Verpächter der Jagd gleichzeitig durch Gewerbesteuererinnahmen aus dem Projekt auch finanzielle Nutznießer des PSKW sind. Da alle Flächen der Region Trier außerhalb von Siedlungsflächen auch Bestandteile von Jagdbezirken sind, sind vergleichbare Auswirkungen auf die jagdlichen Belange unabhängig vom Standort eines PSKW überall zu erwarten. Sie sind aufgrund der Flächeninanspruchnahme prinzipiell nicht vermeidbar, sondern nur finanziell ausgleichbar.

Rotwild-Bewirtschaftungsbezirke mit erhöhten Schutzanforderungen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Unmittelbar westlich des Untersuchungsraumes liegt der Rotwild-Bewirtschaftungsbezirk „Meulenberg“, der (gem. LVO über Bewirtschaftungsbezirke für Rot-, Dam- und Muffelwild v. 7.4.1989) eine Fläche von ca. 8.500 ha von der Kyll bis zum Föhrenbach umfasst. Alle Jagdbezirke des Untersuchungsraumes sind dagegen Rotwildfreigeiete, in denen eine Hege von Rotwild nicht zulässig ist und nur eingeschränkt die Jagd auf Rotwild ausgeübt werden darf.

Der nach Osten nächstgelegene Rotwild-Bewirtschaftungsbezirk ist der Bezirk Daun-Wittlich, dessen nächstgelegener einbezogener Ort die Gemarkung Landscheid ist. Nach Süden ist der nächstgelegene Bezirk „Osburg-Saar, nächstgelegener Ort dieses Bezirkes ist Beuren (Hochwald).

Aussagen zu **Wildtierkorridoren** sind Kap 3.4 „Freiraumstruktur“ zu entnehmen.

3.10 Fischerei

Für die Fischerei gibt es weder landesweit über das LEP IV noch auf regionaler Ebene über den ROP Ziele oder Grundsätze, die in das Verfahren einzubringen sind.

Das Fischereirecht steht gem. §5 Landesfischereigesetz (Stand 27.10.2009) dem Eigentümer des Gewässergrundstückes zu und ist untrennbar mit dem Eigentum am Gewässer verbunden. Aufgrund der geringen Wasserführung wird an keinem Neben-Fließgewässer der Mosel im Untersuchungsgebiet die Fischerei ausgeübt.

Am Mühlenbach, der in Mehrling in die Mosel mündet, liegt im Hauptschluss ein Fischweiher, der vom ASC Mehrling bewirtschaftet wird, ebenso im Kautenbachtal. Die Bedeutung dieser Weiher und der damit verbundenen Fischereirechte ist nur lokal bedeutsam und spielt insofern für die raumordnerische Beurteilung keine Rolle.

Die Mosel selbst ist ein bedeutendes Fischereigewässer. Bis auf die Wasserentnahme zur Erstbefüllung der Speicherbecken mit geringer Entnahmemenge und ggf. gelegentliches geringfügiges Nachbefüllen der Becken als Verdunstungsausgleich sind keine Berührungspunkte mit der Mosel erkennbar. Die Wasserentnahme aus der Mosel zur Erstbefüllung erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden so (z.B. durch Netzsperrern, Vergrämen im Umfeld der Entnahmestelle), dass keine Fische in die Pumpen gelangen können. Auswirkungen auf die Fischerei sind unter diesen Umständen nicht zu erwarten.

An den neuen Gewässern (Oberbecken und Unterbecken) als Gewässer dritter Ordnung werden nicht selbständige Fischereirechte begründet, die von den Anliegern eingefordert werden könnten (siehe § 5 Landesfischereigesetz). Da für die beiden Becken aus Sicherheitsgründen über die maximal befüllbare Fläche hinaus Abstandsflächen in das Eigentum des Betreibers überführt werden müssen, steht das Fischereirecht dem Betreiber der Becken zu.

Konflikte mit regionaler Bedeutung in Bezug auf die Fischerei sind nicht zu erkennen.

3.11 Rohstoffgewinnung und -sicherung

Ziel 128 in Kap. 4.4.3 des LEP IV weist Rohstofflagerstätten eine hohe zu sichernde Funktion zu.

I. Regionaler Raumordnungsplan für die Region Trier (ROP)

Im verbindlichen ROP sind im Untersuchungsraum keine Flächen für die Rohstoffsicherung ausgewiesen.

II. Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplanes für die Region Trier (ROPneu)

Im Fachbeitrag „Rohstoffsicherung“ zum ROPneu sind im Untersuchungsraum keine Flächen für die Rohstoffsicherung ausgewiesen.

III. Realnutzung und Konfliktlösung

Bergbau

Nach den Unterlagen des LGB bestehen unter dem Hummelsberg und dem Mehringer Berg Bergbaurechte für Eisenerz, aufgeteilt in mehrere Bergbaubereiche. Diese gingen von dem ehemaligen Rechteinhaber Quinter Hütte inzwischen durch Firmenübernahmen auf das Unternehmen ArcelorMittal über. Die Erzgewinnung wurde wegen Unwirtschaftlichkeit bereits Anfang des 20. Jahrhunderts aufgegeben. ArchelorMittal Bremen GmbH hat mit Schreiben v. 03.02.2012 an SWT erklärt, dass gegen das Vorhaben PSKW aus Ihrer Sicht in Bezug auf die Bergrechte keine Einwände bestehen.

Rohstofflieferung

Im ROP sind nördlich und westlich des Untersuchungsraumes im Bereich Hetzerath-Klausen und Kenner Flur „Vorrangflächen für die Rohstoffgewinnung“ und „Weitere für die Gewinnung von Rohstoffen bedeutsame Flächen“ sowie „Freiflächen zur Sicherung natürlicher Ressourcen (Vorkommen hochwertiger Rohstoffe, ...)“ ausgewiesen, weitgehend Sand- und Kiesvorkommen. Da für das PSKW in erheblichem Umfang Baustoffe (insbes. Beton) benötigt werden, können durch die Nähe dieser Rohstofflager, die zudem durch leistungsfähige Straßen an die Baustelle des PSKW angebunden sind, kostengünstig Baustoffe bereit gestellt und gleichzeitig eine zusätzliche regionale Wertschöpfung betrieben werden.

IV. Raumordnerische Beurteilung

Konflikte mit regionaler Bedeutung in Bezug auf die Rohstoffgewinnung sind nicht zu erkennen. Durch die Nähe von Rohstofflagerstätten, die für den Bau des PSKW benötigt werden, lässt sich eine zusätzliche regionale Wertschöpfung generieren, ohne erkennbare zusätzliche Belastungen zu erzeugen.

3.12 Erholung/Fremdenverkehr

Ziel 134 des LEP IV weist in Kap. 4.4.4 den Erholungs- und Erlebnisräumen sowie den landesweit bedeutsamen Bereichen für Erholung und Tourismus die Grundlage zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Erholung und Tourismus in den Raumordnungsplänen zu.

Gem. Karte 18 LEP IV liegt der Untersuchungsraum in einem landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus innerhalb eines Verdichtungsraumes. Karte 9 LEP IV kennzeichnet den Untersuchungsraum als Bestandteil von Raum 19a („Moseltal“) mit landesweiter Bedeutung für Erholung und Landschaftserlebnis.

I. Regionaler Raumordnungsplan für die Region Trier (ROP)

Im verbindlichen ROP sind der Stadt Schweich die besondere Funktion Erholung (E), den umgebenden Gemeinden Enschede, Klüsserath, Longuich, Mehding, Pölich und Riold die Funktion Erholung (E) zugewiesen.

Das Moseltal mit seinen Randhöhen ist als Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung dargestellt (Kap. 3.5.2).

Das geplante PSKW liegt in einem Gebiet mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung (Karte S. 84 ROP) und erfüllt damit die Funktion als Vorranggebiet für Erholung. Hier sind die Vorgaben des ROP unter Kap. 5.2.1 zu beachten. Dieser besagt, dass bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen der Naturhaushalt und das Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlage dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden soll.

II. Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplanes für die Region Trier (ROPneu)

Nach dem ROPneu sollen alle im Umfeld des Vorhabens liegenden Gemeinden (Bekond, Enschede, Klüsserath, Longen, Longuich, Mehding, Pölich, Riold, Schweich) die besondere Funktion „Fremdenverkehr“ erhalten.

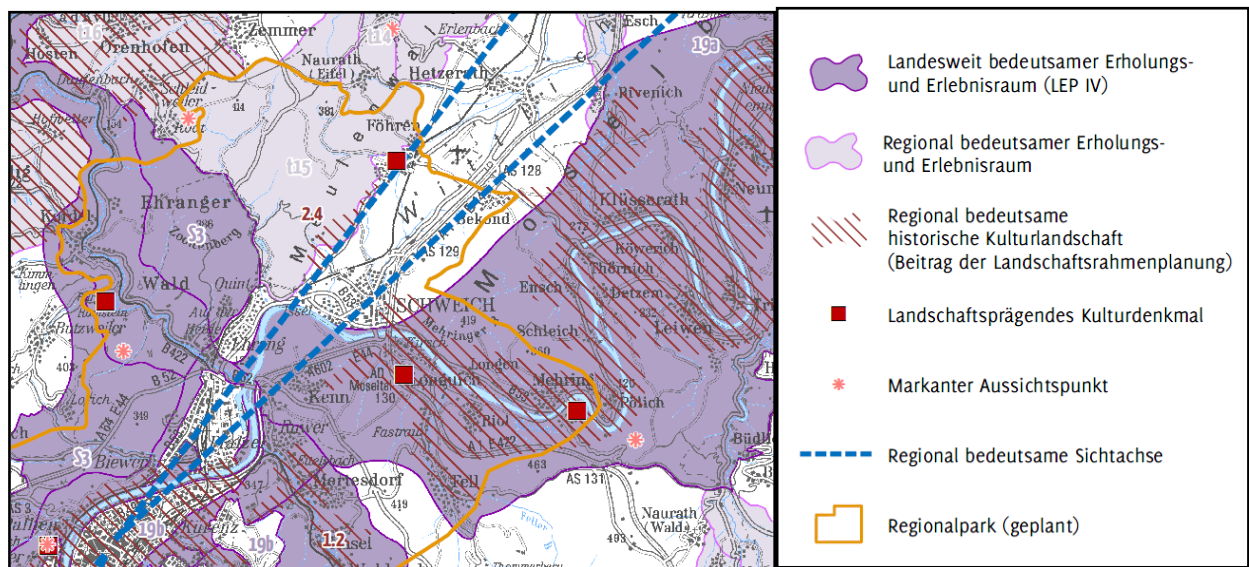


Abbildung 11: Landschaftsrahmenplanung 2009 - Landschaftsbild und Erholung

Blau: Untersuchungsraum

Als Grundlage für die Fortschreibung des ROP wurde 2009 eine Landschaftsrahmenplanung erstellt. Diese weist für den Bereich Erholung aus (s. Abb. 11):

- Das Moseltal und seine Randhöhen sind großräumig ein „landesweit bedeutsamer Erholungsraum“ nach LEP IV (gesamtes Plangebiet)
- Das Moseltal mit seinen Hängen als „regional bedeutsame historische Kulturlandschaft“
- Das Plangebiet liegt in einem vorgeschlagenen Regionalpark „Mosel-Saar“.

Ob und in welcher Form diese Inhalte in den Regionalen Raumordnungsplan (neu) übernommen und damit raumordnerisch verbindlich werden, ist derzeit unbekannt.

Die Regionale Planungsgemeinschaft hat mit Schreiben vom 16.06.2011 mitgeteilt: „Das geplante PSW liegt nach derzeitigem Stand des ROPneu in einem geplanten Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus. Im Rahmen des weiteren Planverfahrens bitten wir daher sicherzustellen, dass von dem Vorhaben keine Beeinträchtigungen auf die Erholungslandschaft und den Tourismus in diesem Gebiet ausgehen.“

III. Realnutzung und Konfliktlösung

Das Moseltal ist eine starke Tourismusregion. Die Entwicklung der WeinKulturLandschaft Mosel ist ein gemeindeübergreifendes Ziel und wird durch Landes- und Regionalinitiativen sowie Fördermittel gestützt.

Es ist deshalb eines der vorrangigen Ziele, dass die Fremdenverkehrsorte und die Weinbauhänge entlang der Mosel durch eine Bautätigkeit oder negative Veränderungen der Qualität der Erholungslandschaft nicht betroffen werden dürfen. Die Baustellenzufahrt erfolgt deshalb so weit möglich über die Anschlussstelle Schweich der A1, die B53 im Moseltal wird nur gering für den unabdingbar notwendigen Baustellenverkehr in Anspruch genommen.

Die Hochfläche zwischen Schweich, Mehring und Ensich weist einige Wanderwege auf, die auf vorhandenen Wirtschaftswegen verlaufen, u.a. verläuft hier der Moselhöhenweg (s. Abb. 12). Die Nutzungsfrequenz ist insgesamt gering. Zudem verläuft über den Hummelsberg eine Mountainbike-Strecke.

Durch die beiden Becken werden diese Wegebeziehungen unterbrochen. Im Zuge der Projektentwicklung werden in Zusammenarbeit mit dem Tourismusbüro der VG Schweich alternative Wegestrassen entwickelt, mit denen die durch das Projekt unterbrochenen Wegebeziehungen wieder attraktiv verknüpft werden. Dabei sollen attraktive Blickbeziehungen in die umgebende Landschaft (z.B. vom Mehringer Berg) ebenso wie die Bauwerke des Pumpspeicherkraftwerkes einbezogen werden. Details werden im Planfeststellungsverfahren geregelt.

Neben der Hauptnutzung „Pumpspeicherkraftwerk“ wird mit dem Projekt angestrebt, auch einen touristischen Anziehungspunkt im Bereich Ober- und Unterbecken zu entwickeln. Neben den Staubecken selbst können dies Rundwege um die Becken, Aussichtsöglichkeiten, Informationsangebote, Führungen etc. sein.

In Ensich ist ein Besucherzentrum geplant. Wie das Pumpspeicherkraftwerk Vianden zeigt, ist das Besucherzentrum ein stark beworbener Tourismusmagnet, von dem auch andere Tourismusbereiche profitieren.

Die Flächen für die neuen Wander-Wegestrassen ebenso wie für die sonstige touristische Infrastruktur im Umfeld des Projektes werden im Zuge der Unternehmensflurbereinigung bereit gestellt.

IV. Raumordnerische Beurteilung

Es sind nur geringe raumordnerische Auswirkungen mit Blick auf die raumordnerischen Erfordernisse „Erholung/Fremdenverkehr“ erkennbar. Diese sind durch Neuausweisung von unterbrochenen Wegebeziehungen lösbar.

Durch ein Besucherzentrum in Ensich und Infrastrukturmaßnahmen im Umfeld der Bauwerke wie Aussichtspunkte lassen sich zusätzliche Impulse für die Tourismusregion entwickeln.



Abbildung 12: Wanderwege im Bereich des Pumpspeicherkraftwerkes

Blau = Elemente des PSKW

Rot: Ausgewiesene Wanderwege im Bereich des PSKW

3.13 Eigentumsstruktur / Flächenbereitstellung

Im Bereich des Oberbeckens befindet sich von den etwa 70 ha benötigter Flächen etwa ein Drittel in Kommunalbesitz, überwiegend sind es die betroffenen Waldflächen. Die Offenlandflächen sind überwiegend in Privatbesitz, der Katasterplan weist viele Kleinparzellen aus. Pächter / Nutzer der Offenlandflächen auf dem Hummelsberg ist eine Schäferei aus Schweich, die nur auf einem kleinen Anteil von Eigentumsflächen wirtschaftet, der überwiegende Teil der Wirtschaftsflächen ist angepachtet.

Im Bereich des Unterbeckens befinden sich von ca. 43 ha benötigter Flächen etwa ein Viertel im Eigentum der Kommunen, es handelt sich dabei überwiegend um die Waldflächen und Wegeparzellen. Etwa ein Viertel ist Landeseigentum, die Flächen liegen überwiegend auf dem Talgrund. Etwa die Hälfte ist kleinparzelliertes Privateigentum; es handelt sich hierbei überwiegend um brachgefallene ehemalige Weinbergparzellen an den Hängen des Kautenbachtals.

Die Fläche für die Erdablagerung befindet sich überwiegend im Eigentum der Verbandsgemeinde Schweich, die die Fläche als Ausgleichsfläche „Spangdahlem“ zur Verfügung gestellt hat. Kleine private Parzellen liegen als Streubesitz innerhalb des Kommunaleigentums.

Das benötigte Betriebsgelände von 5 ha Größe befindet sich vollständig in Privatbesitz.

Für die Flächenbereitstellung wird ein Umlegungsverfahren durchgeführt. Das Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Mosel (DLR) hat in seiner Funktion als Flurbereinigungsbehörde zugesagt, die

Umsetzung des Projektes durch entsprechendes Flächenmanagement im Rahmen eines Bodenordnungsverfahrens zu unterstützen. Demnach wird das DLR das Projekt voraussichtlich ab Frühjahr 2012 in sein Arbeitsprogramm aufnehmen.

Zum Erwerb der Flächen für das Projekt soll frühzeitig in die Grundstücksverhandlungen eingestiegen werden. Erst mit dem Planfeststellungsbeschluss liegt allerdings eine Rechtsgrundlage für nicht auszuschließende Enteignungen vor.

Gespräche mit den Privateigentümern oder dem Nutzer / Pächter der Flächen wurden von Seiten des Investors noch nicht geführt, da eine Kaufpreisbildung erst in Zusammenhang mit dem Umlegungsverfahren durch den Gutachterausschuss gebildet werden soll. Ein Kaufpreisangebot ist aber Voraussetzung für sinnvolle Gespräche. Die Kontaktaufnahme soll ausschließlich über das DLR erfolgen. Da bis auf das Gelände des Betriebshofes fast alle privaten Eigentümer die Flächen nicht nutzen und aus der aktuellen Nutzung keine oder nur sehr geringe Pachterlöse erzielen, kann aus Erfahrungen mit anderen Projekten von einer großen Bereitschaft zum Verkauf ausgegangen werden. Von Seiten des Investors gibt es Überlegungen, den Eigentümern statt Geldzahlung Anteilsscheine an dem Projekt anzubieten. Details werden im weiteren Verlauf des Projektes erarbeitet.

Mit Kommunalvertretern wurden erste Gespräche wegen der Einbeziehung kommunaler Eigentumsflächen geführt. Demnach gibt es Überlegungen, dass die Kommunen ihre Eigentumsflächen als unbare Einlagen als Beitrag zur Investition des Projektes einbringen und daraus für die Zukunft regelmäßige Rückflüsse aus dem Betrieb der Anlage generieren. Dies wird als vorteilhafter angesehen, als durch Einmalzahlung aus dem Verkauf der Flächen nur einmalige Einnahmen zu erzielen.

3.14 Sach- und Kulturgüter

Kampfmittelräumung

Der Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz hat mit Schreiben v. 10.08.2011 mitgeteilt, dass die Überprüfung von Luftbildern vom 26.12.1944 ergeben hat, dass auf der Fläche des geplanten PSKW auf dem Hummelsberg Trichter von detonierten Bomben zu erkennen sind. Eine Aussage über mögliche nicht zur Wirkung gelangten Kampfmittel ist nicht möglich.

Die SWT haben inzwischen eine Fachfirma mit einer präventiven Absuche beauftragt.

Es sind keine weiteren über die in anderen Kapiteln bereits behandelten Sachverhalte hinaus gehenden Aspekte bekannt.

Grube Morgenstern

1857 bis 1891 wurde im nördlichen Bereich des Oberbeckens zunächst im Tagebau, später in unterirdischen Stollen durch die Quinter Hütte Eisenerz abgebaut. Die Stollen sind verfallen, weil die Standfestigkeit des Gesteins gering ist. Am 30.05.2011 fand ein Gespräch beim Rheinischen Landesmuseum statt. Es wurde festgelegt, dass dem Landesmuseum eine im Zuge der geologischen Erkundung erfolgte LIDAR-Scan-Befliegung zur Verfügung gestellt wird, mit der die Bergbauspuren im Vorfeld dokumentiert werden. In Bergbaugebieten ist es üblich, dass bei größeren Baumaßnahmen die unterirdischen Hohlräume mit Beton ausgegossen werden, um die notwendige Stabilität herzustellen, insofern wäre diese Vorgehensweise auch bei der Grube Morgenstern nicht ungewöhnlich und bei Projektrealisierung vermutlich auch nicht vermeidbar.

Im Zuge der Baumaßnahmen sind weitere aufgefundene Befunde zu dokumentieren.

Römische Villa

Am Südrand des Oberbeckens ist die Lage einer römischen Villa nachgewiesen. In dem Gespräch am 30.05.2011 beim Rheinischen Landesmuseum wurde festgelegt, dass für die Römische Villa Grabungsarbeiten erforderlich sind (Dauer: Vorerkundung im Winterhalbjahr; Grabung im Sommerhalbjahr).

Alle archäologischen Untersuchungen sind nach dem Verursacherprinzip (§ 21 (3) DSchG RhPf) vom Planungsträger (mit-) zu tragen. Dies und eine rechtzeitige Planung vorausgesetzt, kann die bekannte römische Siedlung/ Villa wohl innerhalb einer Grabungskampagne (März-November) untersucht und geräumt werden.

3.15 Verteidigungseinrichtungen und Konversion

Im Untersuchungsraum existieren keine Flächen für Verteidigungseinrichtungen. Das Gebäude der ehemaligen militärischen Funkstation auf dem Hummelsberg wurde an einen Schäfer verpachtet und wird von diesem als Schafunterstand genutzt. Der ehemalige militärische Funkturm wird von verschiedenen Mobilfunkanbietern genutzt.

3.16 Gebiete für Erneuerbare Energien

Das LEP IV weist in Kap. 5.2.1 in G 163 der Regional- oder Bauleitplanung die Aufgabe zu, die Windenergienutzung zu steuern. In G 166 werden darüber hinaus Anforderungen für die Ausweisung von Standorten für Solarparks benannt. Karte 20 des LEP IV zeigt als nachrichtlichen Fachbeitrag, dass auf dem Hummelsberg einer der landesweit bedeutsamen Räume hoher Windhöufigkeit existiert.

I. Regionaler Raumordnungsplan für die Region Trier (ROP)

Im Untersuchungsraum sind keine Flächen für Erneuerbare Energien ausgewiesen.

II. Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplanes für die Region Trier (ROPneu)

Im ROPneu ist der Untersuchungsraum wegen der Lage im Regionalen Grünzug als „Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung“ ausgewiesen.

III. Realnutzung und Konfliktlösung

Im verbindlichen FNP der VG Schweich ist für den Untersuchungsraum lediglich im Bereich oberhalb von Pölich eine Fläche für einen Solarpark dargestellt.

Nach dem Beschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft, die Ausweisung von Flächen für die Windenergie weitgehend zu rekommunalisieren, wird seit Sommer 2011 an einem Flächenkonzept Windenergie in der VG Schweich gearbeitet. Ergebnisse sind nicht bekannt. Konflikte mit dem Projekt PSKW sind ausgeschlossen, da

- a) Nach den noch in Abstimmung befindlichen Vorgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft der Regionale Grünzug als Ausschlussgebiet für Windenergie anzusehen ist
- b) die VG Schweich als Träger des FNP und damit des Windenergiekonzeptes das Projekt PSKW ausdrücklich unterstützt und deshalb i.R. der Aufstellung des FNP dafür Sorge trägt, dass raumordnerische Konflikte mit dem PSKW nicht entstehen.

IV. Raumordnerische Beurteilung

Raumordnerische Konflikte mit Gebieten für Erneuerbare Energien sind nicht erkennbar.

3.17 Andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

Andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind für den Untersuchungsraum nicht bekannt.

3.18 Öffentlichkeitsarbeit

Das Projekt „Pumpspeicherkraftwerk Rio“ ist aufgrund seiner Größe und der regionalen Bedeutung von besonderem Interesse für die Öffentlichkeit. Die Akzeptanz ist eine wesentliche Voraussetzung für die politische Unterstützung und die Flächenbereitstellung. Aus diesem Grund wurden und werden Maßnahmen zur Akzeptanzbildung durchgeführt.

Da sich das Projektgebiet ausschließlich in der Gemarkung der Verbandsgemeinde Schweich befindet, wurden Ende Februar 2011 alle Ortsbürgermeister der betroffenen Verbandsgemeinde Schweich über das Bauvorhaben informiert.

Darüber hinaus fanden Gespräche mit dem Landrat des Landkreises Trier-Saarburg sowie dem Oberbürgermeister der Stadt Trier statt. Mitte April 2011 wurde auf einer Pressekonferenz das Projekt der breiten Öffentlichkeit vorgestellt.

Erste Abstimmungsgespräche fanden mit dem Forstamt Trier, der unteren Naturschutzbehörde, dem Wasser- und Schifffahrtsamt Trier, dem Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR Mosel) sowie dem LBM Trier statt. Mit diesen sowie weiteren Behördenvertretern wurde im August 2011 eine Befahrung des Geländes durchgeführt und anstehende Fragen besprochen.

Gespräche mit den anerkannten Naturschutzverbänden BUND, NABU, Pollichia sowie einem regional tätigen Umweltverband (Greenpeace Gruppe Trier) wurden im Juni und Dezember 2011 geführt und ein weiterer Austausch vereinbart.

Im Sommer 2011 wurden alle Gemeinderäte im Umfeld des Vorhabens informiert. Im Oktober 2011 fand eine Bürgerversammlung für die Enscher Bürger in Enschede statt, im Februar 2012 für alle Bürger der VG Schweich in der Stadt Schweich. In 2012 und den folgenden Jahren werden weitere Informationsveranstaltungen für die Öffentlichkeit innerhalb der VG Schweich durchgeführt.

In allen durchgeführten Veranstaltungen wurden sachgerechte Fragen erörtert; eine breite Unterstützung für das Projekt ist erkennbar.

4 Raumstrukturelles Fazit

Folgende raumordnerische Erfordernisse werden durch das Projekt positiv beeinflusst:

- Energieversorgung (Kap. 3.1)

Keine Zielkonflikte sind für folgende raumordnerische Erfordernisse erkennbar:

- Siedlungsstruktur
 - Zentralörtliche Gliederung (Kap. 3.3.1)
 - Siedlungs- und Entwicklungsachsen (Kap. 3.3.2)
 - Siedlungsnutzungen (Kap. 3.3.3)

- Freiraumstruktur
 - Historische Kulturlandschaften (Kap. 3.4.3)
 - Klimaschutz (Kap. 3.4.4)
 - Landschaftsschutzgebiet (Kap. 3.4.6)
- Infrastruktur
 - Verkehrsinfrastruktur (Kap. 3.6.1)
 - Schifffahrtsstraße Mosel (Kap. 3.6.2)
 - Ver- und Entsorgungsstruktur (Kap. 3.6.3)
- Jagdliche Belange (Kap. 3.9)
- Fischerei (Kap. 3.10)
- Rohstoffgewinnung (Kap. 3.11)
- Verteidigungseinrichtungen und Konversion (Kap. 3.15)
- Gebiete für erneuerbare Energien (Kap. 3.16)

Folgende raumordnerische Erfordernisse werden durch das Projekt ggf. beeinflusst, sind aber durch Lenkungs- / Minderungs- und ortsnahe Ausgleichsmaßnahmen ohne raumordnerische Konflikte umsetzbar:

- Siedlungsstruktur
 - Bauleitplanung (Kap. 3.3.4)
- Freiraumstruktur
 - Regionaler Grünzug (Kap. 3.4.2)
 - Regionaler Biotopverbund / Wildtierkorridor (Kap. 3.4.5)
- Landwirtschaft im Bereich Ober-, Unterbecken und Erdablagerung (Kap. 3.7)
- Forstwirtschaft (Kap. 3.8)
- Erholung / Fremdenverkehr (Kap. 3.12)
- Eigentumsverhältnisse / Flächenbereitstellung (Kap. 3.13)
- Sachgüter (Kap. 3.1.4)

Folgende raumordnerische Erfordernisse werden durch das Projekt negativ beeinflusst:

- Offenzuhaltendes Wiesental (Kap. 3.4.1)
- Wasserwirtschaft (Kap. 3.5)
- Landwirtschaft im Bereich Betriebsgelände (Kap. 3.7)

5 Quellen

Landesforsten Rheinland-Pfalz (2009): Forstfachlicher Beitrag zum Regionalen Raumordnungsplan Trier

Landesverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“. vom 17. Mai 1979

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Außenstelle Trier (2010): Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zur Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier

Planungsgemeinschaft Region Trier (2010): Energiekonzept Region Trier. (Langtitel: Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zur strategischen Einbindung regenerativer Energien zur Fortschreibung des Energiekonzepts für die Region Trier)

Planungsgemeinschaft Region Trier (2010): Landschaftsrahmenplanung für die Region Trier

Planungsgemeinschaft Region Trier / SGD-Nord (2005): Regionalpark Mosel-Saar. Nachhaltige Entwicklung des Verdichtungsraumes Mosel-Saar durch Freiraumentwicklung
Verbandsgemeinde Schweich (2010): Flächennutzungsplan 2012 i.d.F. der 7. Fortschreibung